

Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den Höheren Archivdienst an der
Archivschule Marburg (48. Wissenschaftlicher Lehrgang)

Vorschläge für eine Binnenbewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart

Karola Brüggemann

Eingereicht am 30. März 2015

Betreuerin im Landesarchiv Baden-Württemberg: Dr. Elke Koch
Betreuer an der Archivschule Marburg: Dr. Christian Keitel

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Problemaufriss: Hybridunterlagen aus der Staatsanwaltschaft als Herausforderung im archivischen Arbeitsalltag.....	2
1.1. Von der Staatsanwaltschaft ins Archiv – die oft unbemerkte Übernahme von Verfahrensakten mit Datenträgern.....	2
1.2. Was sind Hybridunterlagen - und wenn ja, wie viele?	4
1.3. Auswirkungen auf die Erfüllung archivischer Fachaufgaben.....	7
2. Vorschläge für eine Binnenbewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart.....	10
2.1. Bewertung im Zuge der Erschließung: Konzepte für einen Workflow	10
2.2. Vorüberlegungen: Benutzerinteressen als Richtschnur der Bewertung.....	12
2.3. Bewertung der Papierunterlagen mit Wechselmedien.....	16
2.3.1. Methodisches Vorgehen.....	16
2.3.2. Binnenbewertung der Papieraktendigitalisate mit Restpapieranteil.....	17
2.3.3. Binnenbewertung der übrigen digitalen Beilagen von Papierakten.....	18
2.4. Bewertung von Papierakten mit AV-Medien.....	23
2.4.1. Methodisches Vorgehen.....	23
2.4.2. Bewertungsempfehlungen.....	24
3. Aktuelle Trends bei der Übernahme von Hybridunterlagen.....	29
Fazit	32
Zusammenfassung.....	35
Abkürzungsverzeichnis.....	36
Literaturverzeichnis.....	37
Anhang.....	42
<i>A. Definitionsvorschlag für das Terminologieprojekt der Archivschule</i>	<i>42</i>
<i>B. Screenshots von Hybridunterlagenbestandteilen in DIMAG.....</i>	<i>46</i>
<i>C. Statistische Auswertung.....</i>	<i>47</i>
<i>D. Vorschlag für einen Leitfragenkatalog für die Binnenbewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft</i>	<i>50</i>
<i>E. Bewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart – tabellarische Übersicht.....</i>	<i>53</i>

Einleitung

Die Entstehung von Hybridunterlagen zählt in Zeiten des digitalen Umbruchs zu den Begleiterscheinungen des IT-Einsatzes in der Verwaltung. Aus archivischer Perspektive wird die Zunahme von Unterlagen mit einem papiernen und einem digitalen Anteil kritisch betrachtet, da in der Folge ein erhöhter zeitlicher, organisatorischer und technischer Aufwand zur Sicherung einer vollständigen Überlieferung betrieben werden muss.¹ Diese nachvollziehbare Problematisierung vermag allerdings nichts an dem Umstand zu ändern, dass in den vergangenen Jahren vielfach eine Mischüberlieferung aus analogen und digitalen Bestandteilen entstanden ist und auch künftig weitere Hybridunterlagen entstehen werden.² Da die Entstehung von Hybridunterlagen aufgrund des mangelnden Einflusses der Archive auf die behördliche Schriftgutverwaltung oft kaum verhindert werden kann,³ ist auf archiverischer Seite die Entwicklung pragmatischer Handlungsstrategien gefragt. Diese müssen auch den begrenzten personellen und finanziellen Spielräumen der Archive Rechnung tragen. Auch das Landesarchiv Baden-Württemberg befindet sich in einer Situation, in der mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen die Archivierung einer steigenden Anzahl an Hybridunterlagen bewältigt werden muss.⁴ Besonders drängend stellt sich die Notwendigkeit einer Entwicklung von Handlungsstrategien im Umgang mit Hybridunterlagen derzeit bei Verfahrensakten aus der Staatsanwaltschaft Stuttgart, da diesen eine wachsende Anzahl von Datenträgern unklaren Inhalts beiliegt. Angesichts dieses Umstandes sieht sich das Staatsarchiv Ludwigsburg als zuständige Archivabteilung mit der Herausforderung konfrontiert, Bewertungsstrategien für die digitalen und audiovisuellen Bestandteile zu entwickeln, um bewusste und nachvollziehbare Entscheidungen über den aktiven Erhalt oder die Kassation dieser Hybridunterlagenanteile treffen zu können.

Da davon ausgegangen werden muss, dass sich bei den anderen baden-württembergischen Staatsanwaltschaften künftig ähnliche Herausforderungen stellen werden, diese lediglich aufgrund späterer Übernahmezeitpunkte noch nicht aktuell sind, ist es Ziel der vorliegenden Arbeit, für die Binnenbewertung hybrider Verfahrensakten am Beispiel der Staatsanwaltschaft Stuttgart erste Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Konkret gliedert sich die Arbeit in drei Teile: Ein erster mit „Problemaufriss“ überschriebener Teil soll

¹ Vgl. die Definition des Begriffs „Hybridakte“ der Archivschule Marburg. Auch in älteren Publikationen des Landesarchivs Baden-Württemberg wird dieser Mehraufwand problematisiert, vgl. Keitel, Archivierung elektronischer Unterlagen, S. 31-32. Obwohl 2002 noch dafür plädiert wurde, möglichst keine Hybridakten zu übernehmen, setzen im Landesarchiv in den folgenden Jahren Überlegungen zur Erschließung der „allseits gefürchteten Hybridakten“ ein, vgl. Keitel/Lang/Naumann, Konzeption und Aufbau, S. 37.

² Hybridunterlagen werden oft als Übergangserscheinung betrachtet, vgl. z. B. Höötman, Schriftgutverwaltung, S. 76.

³ Zu den Realitäten der archivischen Behördenberatung vgl. Baibl, Blick zurück nach vorn.

⁴ Zu den bisher aufgearbeiteten hybriden Beständen und hybriden Archivalien im Landesarchiv vgl. die Übersicht vom September 2014: <http://www.landearchiv-bw.de/web/50811>

aufzeigen, warum man sich im Staatsarchiv Ludwigsburg mit Hybridunterlagen aus der Staatsanwaltschaft Stuttgart konfrontiert sieht, welche Formen von Hybridunterlagen festzustellen sind und welche Konsequenzen eine Übernahme solcher Hybridunterlagen im Hinblick auf die Erfüllung archivischer Fachaufgaben nach sich zieht. Im zweiten Teil werden anhand einer Auswertung qualitativer Stichproben Bewertungsvorschläge für die verschiedenen Formen von Hybridunterlagen entwickelt. Der dritte Teil thematisiert unter Bezug auf eine quantitative Auswertung aktuelle Entwicklungen bei der Übernahme von Hybridunterlagen.

1. Problemaufriss: Hybridunterlagen aus der Staatsanwaltschaft als Herausforderung im archivischen Arbeitsalltag

1.1. Von der Staatsanwaltschaft ins Archiv – die oft unbemerkte Übernahme von Verfahrensakten mit Datenträgern

Die wachsende Zahl von Verfahrensakten mit CDs, DVDs, Disketten oder VHS-Kassetten im Magazin des Staatsarchives Ludwigsburg ist auf die Arbeitsweise und die Arbeitsbedingungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart zurückzuführen. Als für den Bezirk des Landgerichts Stuttgart zuständige Strafverfolgungsbehörde mit zusätzlichen Zuständigkeiten für den Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart zählt sie zu den größten Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik.⁵ Aufgrund der Größe ihres Zuständigkeitsbereichs entsteht innerhalb der Staatsanwaltschaft jedes Jahr eine immense Masse an Verfahrensakten. Allein im Jahr 2013 gingen bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart 102 212 Ermittlungsverfahren ein.⁶ Die Akten werden von Beginn der Ermittlungen an bei der Staatsanwaltschaft geführt. Die Strafakten werden während des Prozesses an das Gericht abgegeben und nach Abschluss des Verfahrens genauso wie die Ermittlungsakten eingestellter Verfahren wieder in der Registratur der Staatsanwaltschaft verwahrt.⁷

Angesichts der Aktenmasse besteht in der Registratur der Staatsanwaltschaft seit längerem ein Platzproblem, das sich auch auf die Aufbewahrung bestimmter Verfahrensaktenteile in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft auswirkt. Laut den Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz sind die wesentlichen Teile der Strafakten, d. h. vor

⁵ Allein der Bezirk des Landgerichts Stuttgart umfasst ein Gebiet mit ca. 2,17 Mill. Einwohnern. Vgl. für detaillierte Informationen über die Behördenzuständigkeit auch den Internetauftritt: www.staatsanwaltschaft-stuttgart.de.

⁶ Vgl. die Informationen unter <http://www.staatsanwaltschaft-stuttgart.de/pb/I.de/Geschaeftsentwicklung> Laut Bericht der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 10.2.2015 erreichte die Anzahl der Ermittlungsverfahren 2014 mit fast 106 000 Verfahren einen neuen Höchststand.

⁷ Ermittlungsakten und Strafakten sind nicht miteinander zu verwechseln. Aus mehr als zwei Dritteln aller Ermittlungen werden nie Strafsachen, vgl. auch den Aktenvermerk „Das Wesentliche über Strafakten“ (AZ. 5-751-0503/8).

allem Titel und Urteile, 30 Jahre aufzubewahren.⁸ Bei diesen Aktenteilen ist somit die jahrzehntelange Aufbewahrung in der Altregistratur gesichert. Für die anderen Aktenteile, insbesondere die oft umfangreichen Ermittlungs- und Handakten, gilt das nicht: Um Platz zu sparen, beginnt die erste Teilaussonderung bei staatsanwaltschaftlichen Akten schon fünf Jahre nach Verfahrenserledigung. Das Staatsarchiv Ludwigsburg muss als zuständiges Archiv also bereits fünf Jahre nach Erledigung eines Verfahrens eine Entscheidung über dessen Archivwürdigkeit fällen, da ansonsten von der Staatsanwaltschaft selbst mit dem Ausdünnen der Akten begonnen wird.⁹

Um archivwürdige Verfahrensakten vollständig übernehmen zu können, hat man sich im Staatsarchiv Ludwigsburg dazu entschieden, vergleichsweise früh Unterlagen aus der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.¹⁰ In der Folge sieht sich das Archiv stets zeitnah mit den aktuellen Entwicklungen in der Aktenverwaltung der Staatsanwaltschaft konfrontiert. Zu den aktuellen Entwicklungstrends innerhalb der Staatsanwaltschaft zählt dabei seit Herbst 2011 auch der Einsatz des sogenannten „ersetzenden Scannens“,¹¹ auf das meist bei umfangreichen Verfahren mit mehreren Stehordnern zurückgegriffen wird.¹² In der einschlägigen Verwaltungsvorschrift ist festgelegt, dass die wesentlichen Strafaktenteile gemäß Nr. 629 LJAufbewVO (u.a. Urteile, Strafbefehle, Nachweise über die Vollstreckung der Strafe) aufgrund ihrer Beweisbedeutung auch nach dem ersetzenden Scannen aufgehoben werden müssen.¹³ In der Praxis führt dies dazu, dass Gerichts- und Vollstreckungsbände nach der Digitalisierung von der Vernichtung ausgenommen werden und als Restakten in den Regalen der Registratur verbleiben. Ihnen werden dann die Datenträger mit den Digitalisaten der gescannten Stehordner beigelegt. Gescannt wird darüber hinaus auch zur Erstellung sog. „elektronischer Aktendoppel“, bei denen im Gegensatz zum ersetzenden Scannen die Beweiseignung nicht gegeben sein muss. Sie dienen allein der Erleichterung der Verfahrensbearbeitung innerhalb der Staatsanwaltschaft.¹⁴

⁸ LJAufbewVO Nr. 629.

⁹ Koch, Welche Morde, S. 3-4.

¹⁰ Dies zieht einen gewissen Zeitaufwand für die Abwicklung von Behördenausleihen von bereits übernommenen Unterlagen nach sich, hat für Wahrung einer vollständigen Überlieferung aber Vorteile, vgl. dazu Abschnitt 1.3. Im Übrigen kann es eine frühzeitige Bewertung der Verfahrensakten erleichtern, besondere Fälle zu erfassen, da die Erinnerung an den Prozess oft noch vorhanden ist, vgl. Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell, S. 191-192.

¹¹ Im September 2011 konnte die Staatsanwaltschaft Heilbronn als Pilot mit dem ersetzenden Scannen beginnen, vgl. Aktenvermerk vom 21.12.2011 (AZ. 5-751-0503-St-LG-2/16). Etwa zeitgleich wurde auch der in der Staatsanwaltschaft Stuttgart vorhandene Scanner für ersetzendes Scannen eingesetzt.

¹² „Der Begriff ‚ersetzendes Scannen‘ (eS) bezeichnet das Digitalisieren der von den Staatsanwaltschaften aufzubewahrenden Akten abgeschlossener Verfahren mit dem Ziel, die Aufbewahrung der herkömmlichen papiernen Originalakten zu ersetzen, um letztere zur Verringerung der Altaktenbestände an das Staatsarchiv abgeben oder sie gegebenenfalls auch sogleich vernichten zu können.“ Vgl. VwV ersetzendes Scannen S. 3.

¹³ VwV ersetzendes Scannen S. 3-4.

¹⁴ VwV ersetzendes Scannen S. 2.

Neben den DVDs mit Digitalisaten ist in den Akten auch mit weiteren Datenträgern zu rechnen, die digitale Informationen enthalten, die im Verfahren eine (Beweis-)Rolle spielten.¹⁵ Dabei handelt es sich um teils erhebliche Mengen an Daten, die im Rahmen der Ermittlungen beschlagnahmt und ausgewertet wurden.¹⁶ Abgesehen von Wechselmedien mit digitalen Informationen stößt man in den Akten aber auch auf Video- und Audiokassetten. Im Zuge der Bewertung der Strafakten innerhalb der Behörde fallen Art und Anzahl der digitalen Beilagen und/oder AV-Medien meist nicht auf. Um die Archivwürdigkeit eines Strafverfahrens beurteilen zu können, ist eine kurze Einsichtnahme in die Papierakten während der Bewertung am Regal in der Regel ausreichend. Bewertet man alternativ mit der web.sta – Datenbank, stellen die über die Datenbank aufrufbaren Informationen zum Inhalt des Verfahrens eine ausreichende Basis dar, um eine Entscheidung über die Aufbewahrung oder Kassation treffen zu können.¹⁷ Im Ergebnis gelangen somit Akten ins Archiv, bei denen hinsichtlich des Informationsgehaltes der beiliegenden Datenträger oft Unklarheit besteht.

1.2. Was sind Hybridunterlagen - und wenn ja, wie viele?

Mischformen von digitalen und analogen Unterlagen, wie sie in der Staatsanwaltschaft Stuttgart entstehen, werden in archivwissenschaftlichen Publikationen oft als „Hybridakten“¹⁸, „Hybridobjekte“¹⁹ oder auch „hybride Überlieferung“²⁰ bezeichnet. Manchmal ist angesichts dieser und anderer aktueller Phänomene auch von einer „extremen Hybridwelt“ die Rede.²¹ In dieser Hybridwelt spielen dann auch noch „Hybridablagen“ eine Rolle.²² Zu Bemühungen um begriffliche Klärungen führt die Vielfalt der Termini bislang nicht, obwohl gerade der Begriff der „Hybridakte“ einige der gegenwärtig existierenden Mischformen nur unzutreffend beschreiben dürfte.²³

Grundsätzlich wird bei der Lektüre der bisher vorliegenden, insgesamt geringen Anzahl an Fachpublikationen deutlich, dass sich hinter den einzelnen Bezeichnungen ganz

¹⁵ Vgl. Aktenvermerk „Datenträger in Akten“ (AZ 5-751-0503/8).

¹⁶ Laut Bericht der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 10.2.2015 wurden allein 2014 im Rahmen von Ermittlungen zu Wirtschafts- und Betäubungsmittelkriminalität sowie Sexualdelikten 1200 Terrabyte elektronischer Daten sichergestellt. Angesichts dieser Menge sehen sich die Ermittler an ihrer Belastungsgrenze angekommen.

¹⁷ Zur datenbankgestützten Bewertung von Verfahrensakten vgl. Koch, Welche Morde; Koch, Bewertung und Übernahme; Nolte, Effiziente Überlieferungsbildung; Naumann/Ziwes, Crowd-based appraisal, S. 16-17; Kluttig/Ullmann, Digitale Registerdaten.

¹⁸ Vgl. z. B. Kretzschmar, Alles neu zu durchdenken, S. 10; Ullmann, Archivalien und ihre Repräsentationen, S. 69. Die Formulierung „hybride Akten“ findet auch in älterer Literatur zur Erschließungsthematik Verwendung, vgl. Nasser, Findmitteldatenbanken; Nasser, Modell.

¹⁹ Vgl. z. B. Keitel, Repräsentationenmodell, S. 78. Z. T. werden die Begriffe „Hybridobjekte“ und „Hybridakten“ auch synonym verwandt, vgl. Naumann, Nutzung digitaler Unterlagen, S. 38-39.

²⁰ Zahnhausen, Überlieferungsbildung, S. 17; Bischoff, Bewertung elektronischer Unterlagen, S. 49.

²¹ Andrea Hänger in Baibl, Blick zurück nach vorn, S. 47.

²² Casanova, Überlieferungsbildung bei knappen Ressourcen, S. 46.

²³ Vgl. Definition im Anhang der Arbeit.

unterschiedliche Vorstellungen von hybrider Überlieferung im engeren wie weiteren Sinne verbergen können, was eine Einordnung der hybriden Verfahrensakte in einen größeren Kontext erschwert. Zudem beziehen sich Ausführungen zu Mischformen ausschließlich auf digitale und analoge Bestandteile. Hybridobjekte, die auch AV-Medien²⁴ beinhalten, finden in der Fachdiskussion keine Erwähnung.

Um terminologisch größere Klarheit in die archivfachliche Auseinandersetzung mit Mischformen aus analogen und digitalen Bestandteilen im Allgemeinen und in Bezug auf die Unterlagen aus den Staatsanwaltschaften im Speziellen zu bringen, wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff „Hybridunterlagen“ verwendet. Darunter werden jene Unterlagen verstanden, die einen Papieranteil und einen weiteren Anteil – entweder einen digitalen Anteil oder einen Anteil an AV-Medien – enthalten. Alle Bestandteile gehören auf der Archivalienebene untrennbar zusammen. Hybridunterlagen werden damit terminologisch bewusst von „hybriden Beständen“ unterschieden, die auf Bestandsebene konventionelle, digitale und audiovisuelle Bestandteile enthalten.²⁵

Wie oben bereits angedeutet, lassen sich bei den Verfahrensakte verschiedene Formen von Hybridunterlagen feststellen. Da sich die einzige bislang vorhandene archivwissenschaftliche Definition und Klassifikation von Hybridakten nicht als tragfähig erwies, um Hybridunterlagenformen der Staatsanwaltschaft in den Kontext der bisher bekannten Hybridunterlagen einzuordnen,²⁶ wurde ein alternativer Definitions- und Klassifikationsvorschlag entwickelt, der dem Anhang der Arbeit entnommen werden kann.²⁷

²⁴ Wenn in dieser Arbeit von AV-Medien die Rede ist, bezieht sich der Begriff auf „Unterlagen, denen die Dimension der Wiedergabedauer gemein ist“ (Göock, Überlieferung, S. 108) und die zugleich auf Datenträgern ins Archiv gelangen, die nicht mit einem PC abgespielt werden können (in erster Linie Video- und Audiokassetten). Video- und Audioaufnahmen auf CD und DVD lassen sich im weiteren Sinne natürlich auch als AV-Medien begreifen; im Rahmen der Arbeit war jedoch eine Unterscheidung der AV-Aufzeichnungen anhand der Trägermedien notwendig, da die Bewertungsprozesse bei Video- oder Audiokassetten im LABW aus organisatorischen und technischen Gründen anders verlaufen als bei CDs oder DVDs (vgl. dazu Abschnitt 2.1.). Sind die Aufzeichnungen auf den Video- und Audiokassetten erst einmal digitalisiert und in DIMAG eingestellt, besteht in der weiteren Behandlung kein Unterschied zu AV-Aufzeichnungen, die auf andere Weise ihren Weg in DIMAG gefunden haben.

²⁵ Vgl. Definition im Anhang der Arbeit.

²⁶ Vgl. Definition des Begriffs „Hybridakte“ der Archivschule Marburg. Hybridunterlagen, die keine Merkmale von Aktenführung aufweisen, werden durch diese Definition nicht erfasst. Im Übrigen hebt die Definition bei den Entstehungsursachen von Hybridunterlagen stark auf die DMS-Einführung ab; die Hintergründe für die Herausbildung von Hybridunterlagen sind jedoch komplexer.

²⁷ Siehe Definition im Anhang. Der Klassifikationsvorschlag setzt an den verschiedenen Überlieferungsformen von Hybridunterlagen an und soll dazu beitragen, sich darüber Klarheit zu verschaffen, welche Mischformen von digitalen und analogen Bestandteilen sowie AV-Materialien vorliegen, um diese Einzelbestandteile anschließend in ihrem Verhältnis zueinander betrachten und bewerten zu können. Daneben soll er eine Orientierungshilfe für die Übernahme darstellen: Bereits durch eine erste Klassifikation sollte ersichtlich sein, auf welchem Weg welche Hybridunterlagen üblicherweise ins Archiv gelangen, da sich Übernahmeprozesse unterschiedlich aufwendig gestalten können. Gleichzeitig soll die Klassifikation dazu beitragen, Wandlungsprozesse präziser beschreiben zu können, da denkbar ist, dass ein Hybridunterlagentyp sich in einen anderen wandelt und daher langfristig auf anderem Weg übernommen werden muss. - Vor dem Hintergrund der spärlichen Literaturlage erhebt die Klassifikation keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern versteht sich als Vorschlag, der weiter entwickelt werden sollte.

Gemäß dem Klassifikationsvorschlag lassen sich Verfahrensakte mit CDs oder anderen Datenträgern einer größeren Gruppe von Hybridunterlagen zuordnen, die man präziser als „Papierunterlagen mit Wechselmedien“ bezeichnen kann. Hybridunterlagen dieser Gruppe unterscheiden sich im Hinblick auf den Ablauf von Übernahme- und Bewertungsprozessen grundlegend von jenen Hybridunterlagen im Landesarchiv, die man unter dem Titel „Digitale Ablagesysteme und Papierunterlagen“ zusammenfassen könnte. Während erstere zunächst „wie gewohnt“ ins Archiv gelangen und dann bei der Zugangsbearbeitung zu Überraschungen führen, muss bei der Übernahme von letzteren erhöhter technischer Aufwand betrieben werden.

Die Papierakte in Kombination mit Wechselmedien lassen sich im Hinblick auf ihre Entstehung und Zusammensetzung wiederum in zwei Subtypen unterteilen. Als erster Subtyp wären Papieraktendigitalisate in Kombination mit einer Restpapierüberlieferung (und ggf. weiteren Wechselmedien) zu nennen. Hierbei handelt es sich um eine Hybridunterlagenform, die durch Scanprozesse zustande kommt.²⁸

In der Staatsanwaltschaft selbst dürfen außer einigen wenigen Delikten, die laut der einschlägigen VwV vom ersetzenden Scannen ausgenommen sind, alle Verfahrensakte gescannt werden.²⁹ Am Ende eines Scanprozesses besteht der Papieranteil von ersetzend gescannten Verfahren meist aus einer Gerichtsakte, die außer einigen Kerndokumenten wie Anklageschrift oder Urteil in der Regel auch einen Datenträger mit den Digitalisaten der gescannten Ordner enthält. Die Digitalisate umfassen wiederum sowohl Scans der Gerichtsakte als auch aller zugehörigen Ermittlungsordner. Dass Datenträger Papieraktendigitalisate enthalten, ist meist daran zu erkennen, dass diese mit dem Aktenzeichen des Verfahrens beschriftet sind. Oft wird die Papierhülle der CDs oder DVDs auch an einen beiliegenden Scanauftrag geheftet und der Akte beigelegt. In manchen Fällen wird auch auf den Aktendeckeln explizit auf Scanprozesse hingewiesen (Vermerk „LO's [d. h. Leitzordner, K. B.] gescannt“). Zur Papierüberlieferung der Gerichtsakte kommen nach der Urteilsfindung vielfach noch Vollstreckungs-, Bewährungs- und/oder Gnadenhefte, manchmal auch Kostenerstattungs- und Asservatenhefte hinzu.

Der Entstehungshintergrund für Hybridunterlagen mit ersetzenden Scans ist in der Einsparung von Lagerungskosten zu sehen. Anders gelagert sind die Entstehungsursachen bei den so genannten Arbeitsscans: Diese machen zum einen große Unterlagenmengen

²⁸ Mittlerweile bilden solche Scans auch in vielen anderen Verwaltungsbereichen die digitale Ersatzüberlieferung für Papierakte. Zahnhausen, Überlieferungsbildung, S. 15. Zum ersetzenden Scannen bei den Bundesbehörden und den damit verbundenen Problemen vgl. ebd. S. 15-16. Zum ersetzenden Scannen bei Bauaufsichtsakten vgl. Metz, Scan und weg; Ders., Alles schon gescannt.

²⁹ Zu den Ausnahmen, z. B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, vgl. VwV ersetzendes Scannen, S. 4.

besser verfügbar und ermöglichen zum anderen einen mehrdimensionalen Zugriff auf die Unterlagen, da die Scans etwa durch die Suche nach Textinhalt größeren Komfort bei der Recherche und Auswertung ermöglichen.³⁰ Arbeitsscans werden nicht konsequent mit den Aktenzeichen beschriftet.

Den zweiten Subtyp bilden Papierakten mit digitalen Beilagen. Bei Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft, die diesem Typ zuzurechnen sind, werden die Beilagen meist im Zuge der polizeilichen Ermittlungen angefertigt und im Anschluss in die Papierakten integriert.³¹ Die Beilagen haben in diesem Fall meist Beweismittelcharakter. Eine einheitliche Beschriftung existiert bei solchen Datenträgern üblicherweise nicht. Oft werden sie nur mit einem Stichwort beschriftet, das jedoch helfen kann, eine Vorstellung vom Inhalt des Datenträgers zu gewinnen (z. B. „Daten Ebay“, „Verfolgungsfahrt“, „Bilder Sonnenwendfeier“).

Grundsätzlich werden vom Archiv auch Akten übernommen, die sowohl Beweismittel-CDs als auch Digitalisate enthalten und damit beiden Subtypen zuzurechnen sind. In solchen Fällen trägt die Unterscheidung dennoch dazu bei, sich die unterschiedlichen Entstehungshintergründe und den unterschiedlichen Stellenwert verschiedener Beilagen für die Arbeitsprozesse in der Staatsanwaltschaft zu vergegenwärtigen, da dies für die Bewertung von Bedeutung ist.³²

1.3. Auswirkungen auf die Erfüllung archivischer Fachaufgaben

Aus archivischer Sicht sind die aus der Staatsanwaltschaft übernommenen Hybridunterlagen vor dem Hintergrund der eingangs angesprochenen Ressourcenproblematik ein Problem, da auf nahezu allen Ebenen ein Mehraufwand zur Sicherung einer vollständigen Überlieferung betrieben werden muss. Vergleichsweise unkompliziert gestaltet sich bei dieser Form von Hybridunterlagen eigentlich nur die Übernahme, da sich im Gegensatz zu anderen Hybridunterlagen nicht das Problem stellt, die digitalen Bestandteile erst aus einem elektronischen System auslesen zu müssen. Die frühzeitige Übernahme von Verfahrensakten ist im Hinblick auf die Hybridunterlagen darüber hinaus insofern vorteilhaft, als dass die Lesbarkeit der besonders gefährdeten digitalen und audiovisuellen Bestandteile zum Übernahmezeitpunkt noch weitestgehend gegeben ist.³³ Größere Schwierigkeiten setzen

³⁰ Diese beiden Ursachen führen auch zur Entstehung von hybriden Quasi-DMS. Vgl. dazu Naumann, Digitale und hybride Quasi-DMS, S. 100.

³¹ Dies gilt jedoch nicht für ausnahmslos alle Beilagen. Videos richterlicher Vernehmungen, die bei Sexualdelikten mit minderjährigen Geschädigten ebenfalls den Akten beiliegen können, entstehen erst im Abschluss an die polizeilichen Ermittlungen.

³² Vgl. dazu Abschnitt 2.3.

³³ Zur Notwendigkeit frühzeitiger Übernahmen bei digitalen Unterlagen vgl. Türck, Veränderungen von Bewertungsgrundsätzen, S. 17.

demnach erst ab dem Zeitpunkt ein, ab dem die Hybridunterlagen das erste Mal im Archiv bearbeitet werden.

Erste Fragen stellen sich bereits im Zuge der Zugangsbearbeitung: Sollen die Datenträger in den Akten belassen oder besser an anderer Stelle gelagert werden, bis eine Entscheidung über den aktiven Erhalt der darauf enthaltenen Informationen getroffen wurde?³⁴ Sollen Art und Anzahl der Beilagen vermerkt werden? Und wenn ja: An welcher Stelle sollen die Eintragungen erfolgen und wie detailliert?

Auch im Hinblick auf eine anschließende Bewertung der digitalen Beilagen und der AV-Medien vor dem Hintergrund des papiernen Aktenkontextes müssen Zuständigkeiten und Handlungsabläufe geklärt werden. Wer soll im Zuge welcher Prozesse eine Bewertung vornehmen? Eine Klärung der Fragen rund um personelle Zuständigkeiten hat zu berücksichtigen, dass Fachpersonal über die eigene Archivabteilung hinaus einzubeziehen ist, da die technischen Möglichkeiten zur Einsicht in die AV-Medien nur im AV-Archiv in Stuttgart gegeben sind. Darüber hinaus müssen Bewertungskriterien entwickelt werden, die als Orientierungshilfe bei der Bewertung herangezogen werden können.³⁵

Wenn im Zuge der Bewertung entschieden wurde, dass digitale Bestandteile dauerhaft erhalten werden sollen, hat in einem nächsten Schritt die Sicherung und Aufbereitung für DIMAG zu erfolgen. Wie erste Modellrechnungen ergeben haben, ist gerade dieser Schritt ausgesprochen zeitaufwendig. Archivwürdige Dateien müssen vor dem Einstellen in DIMAG ausgelesen, gesichtet, strukturiert, umbenannt und in erhaltungsfähigere Dateiformate umformatiert werden. Es müssen Überlegungen angestellt werden, was auf welche Ebene in DIMAG hochgeladen werden soll. Nachdem die Dateien in DIMAG eingestellt wurden, muss ein Abgleich der Dateianzahl erfolgen, um sicherzustellen, dass alle erhaltungswürdigen Dateien in DIMAG übernommen wurden.³⁶ Der Schritt der

³⁴ Hinsichtlich des Umgangs mit AV-Medien in Akten ist zumindest Fischer, Überlegungen, S. 7-8 zu entnehmen, dass die meisten der von ihm befragten Archive derartige Medien in den Akten belassen.

³⁵ Da die vorhandenen Bewertungsmodelle zu Justizunterlagen nicht auf digitale Beilagen oder beiliegende AV-Medien Bezug nehmen, eignen sie sich als Orientierungshilfe nur bedingt. In den „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“ aus dem Jahr 1999 wird bereits darauf verwiesen, dass digitale Unterlagen einzubeziehen sind; Hybridunterlagen waren zu diesem Zeitpunkt allerdings als Problem noch nicht präsent. Vgl. Stahlschmidt, Empfehlungen, S. 10. Auch im 2009 fertiggestellten Archivierungsmodell „Justiz“ des Landesarchivs NRW wird nur auf Registratursysteme und Fachanwendungen Bezug genommen, vgl. Schmidt, Archivierungsmodell, S. 98. Zum Thema „Bewertung von Hybridunterlagen“ liefern bislang wiederum nur die Transferarbeiten von Verena Türck und Karoline Riener einige generelle Hinweise, die auf die konkret vorliegenden Hybridunterlagen heruntergebrochen werden müssen, vgl. Türck, Veränderungen von Bewertungsgrundsätzen, S. 24-25; Riener, Hybride Herausforderung, S. 24. Für die Bewertung von AV-Medien, die mit dem Behördenschriftgut mehr oder weniger zufällig ins Archiv gelangen, stößt man in der Literatur ebenfalls auf nur einige wenige Anhaltspunkte, vgl. Anm. 67.

³⁶ Vgl. die interne Aufbereitungsdokumentation (AZ. 5-7513.5/7). Berechnungen haben u. a. ergeben dass eine Kraft des gehobenen Dienstes allein mit der Aufbereitung der Dateien aus Zugang EL 50/5 (9 CDs, 272 Dateien) ca. 69 Stunden beschäftigt wäre, vgl. auch die Präsentation für die Sonder-AGÜ (AZ. 5-7513.5/7).

Aufbereitung zerfällt somit in mehrere einzelne Arbeitsschritte, für deren Bewältigung das zur Verfügung stehende Personal fachlich entsprechend geschult werden muss.

Auch perspektivisch wird die Erhaltung der digitalen Unterlagenbestandteile das Archiv vor große Herausforderungen stellen, da in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen Migrationen notwendig sein werden. Diese setzen wiederum eine vorherige Festlegung der signifikanten Eigenschaften voraus.³⁷

Der Aufwand für die Aufbereitung und Erhaltung der audiovisuellen Beilagen ist ebenfalls nicht zu unterschätzen. Die Aufnahmen auf Video- oder Audiokassetten müssen durch Digitalisierung in digitale Datenobjekte überführt und in DIMAG hochgeladen werden. Auch bei der langfristigen Erhaltung audiovisueller Aufzeichnungen stellen sich spezifische Herausforderungen.³⁸

Des Weiteren muss im Zuge der Erschließung die intellektuelle Zusammengehörigkeit der analogen und digitalen Bestandteile auch im Erschließungssystem abgebildet werden. Um die an verschiedenen Orten gemäß unterschiedlicher Ordnungsprinzipien gelagerten Bestandteile im Findmittel zusammenführen zu können, wurde die Erschließungssoftware des Landesarchives bereits an das Repräsentationenmodell angepasst.³⁹

Auch hinsichtlich der Nutzung werden sich langfristig Veränderungen ergeben, da unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten für die verschiedenen Bestandteile von Hybridunterlagen denkbar sind. Für die Zukunft ist beispielsweise vorstellbar, dass die digitalen Bestandteile von Hybridunterlagen von allen Standorten des Landesarchives eingesehen werden können. Dies setzt wiederum die Entwicklung eines detaillierteren Nutzungskonzeptes voraus.⁴⁰

Rekapituliert man die einzelnen Arbeitsschritte, die rund um die Archivierung von Hybridunterlagen zu klären und zu bewältigen sind, erscheint es fraglich, wie mit dem derzeitigen Personalschlüssel alle digitalen und audiovisuellen Bestandteile dauerhaft gesichert werden sollen. Anhand der Berechnungen des Arbeitsaufwandes für die digitale Archivierung wird die Problematik besonders deutlich. Fraglich ist jedoch auch, ob eine Sicherung aller Hybridunterlagenbestandteile aus fachlicher Sicht überhaupt sinnvoll wäre.

³⁷ Vgl. Keitel, Benutzerinteressen, S. 35.

³⁸ *Preservation Planning* von AV-Aufzeichnungen setzt z. B. die Definition von Standards an Dateiformaten voraus. Für Video-Aufzeichnungen muss ein solcher Standard erst noch definiert werden. Außerdem müssen mit Blick auf die späteren Migrationen die vorgesehene Zielgruppe und die technische Entwicklung beobachtet und Migrationspläne erstellt werden, vgl. Fischer, Überlegungen, S. 22-24.

³⁹ Zur Abbildung von Hybridobjekten im Repräsentationenmodell vgl. Keitel, Repräsentationenmodell, S. 78; Ullmann, Archivalien und ihre Repräsentationen, S. 69.

⁴⁰ Vgl. zu Anforderungen an die Bereitstellung von Hybridunterlagen Naumann, Nutzung digitaler Unterlagen, S. 38-41.

Damit wird die Planung einer systematischen Binnenbewertung⁴¹ zu einem der drängendsten Probleme, die rund um die Aufbereitung von Hybridunterlagen zu lösen sind. Es müssen Kriterien für eine begründete Entscheidung über den Erhalt der digitalen Bestandteile oder der AV-Medien entwickelt werden, um Mehraufwand bei der Bewertung und bei der Bewältigung aller daran anschließenden Fachaufgaben zu vermeiden.

2. Vorschläge für eine Binnenbewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart

2.1. Bewertung im Zuge der Erschließung: Konzepte für einen Workflow

Wie bereits geschildert, zieht der Entschluss zur Binnenbewertung von Hybridunterlagen auch die Klärung grundsätzlicher organisatorischer Zuständigkeiten nach sich. Um eine Vorstellung vom Ablauf künftiger Binnenbewertungsprozesse gewinnen zu können, sollen an dieser Stelle die geplanten Arbeitsprozesse innerhalb des Landesarchivs kurz umrissen werden. Grundsätzlich muss man sich vergegenwärtigen, dass bei Hybridunterlagen, die sukzessive ins Archiv gelangen, die Binnenbewertung zwangsläufig erst im Zuge der Erschließung erfolgen kann. Es ist daher notwendig, Erschließungsabläufe nachzuvollziehen, um eine Vorstellung von den geplanten Bewertungsabläufen gewinnen zu können.

Grundsätzlich besteht die Erschließungsleistung des Staatsarchives Ludwigsburg bei Akten aus den Staatsanwaltschaften darin, jedes Verfahren in identifizierbare Einheiten aufzulösen (z. B. Gerichtsakte, Vollstreckungsheft). Im Zuge der Zugangsbearbeitung werden zu jedem Aktenbestandteil die wesentlichen Angaben wie Signatur, Aktenzeichen der Behörde, Delikt, Name und Geburtsdatum des oder der Beschuldigten in der Erschließungssoftware erfasst. Eine Binnenbewertung und Feinerschließung der audiovisuellen und digitalen Hybridunterlagenbestandteile, die während dieses Arbeitsprozesses auftauchen, kann erst anschließend im Zuge einer vertieften Auseinandersetzung mit den Verfahrensakten stattfinden. Sie entscheidet darüber, ob die digitalen und audiovisuellen Bestandteile der Hybridunterlagen künftig aktiv oder passiv gesichert werden⁴² und hat sich nach den für das gesamte Landesarchiv geltenden Regelungen zu richten.

⁴¹ In der vorliegenden Arbeit wird für die Bewertung der digitalen und audiovisuellen Bestandteile nach der Übernahme der Begriff „Binnenbewertung“ verwendet, um deutlich zu machen, dass es sich um einen Bewertungsschritt handelt, bei dem einzelne Unterlagenbestandteile in ihrem Verhältnis zueinander betrachtet und beurteilt werden. Binnenbewertung erfolgt im Anschluss an eine erste, grundlegende Bewertungsentscheidung, ist jedoch noch vor der Festlegung der signifikanten Eigenschaften auf der Dateiebene angesiedelt..

⁴² Grundsätzlich wurde zwischen den Archivabteilungen abgestimmt, dass es bei Hybridunterlagen künftig zwei unterschiedliche Erhaltungsstrategien geben wird: Zum einen die passive Erhaltung, bei der die audiovisuellen und genuin digitalen Unterlagen zusammen mit den konventionellen Unterlagen abgelegt

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass das jeweilige verwahrende Archiv die Grunderschließung der Hybridunterlagen in ScopeArchiv leistet und in einem nächsten Schritt eine grobe Vorbewertung der digitalen oder audiovisuellen Datenträger vornimmt. Die archivwürdigen digitalen Unterlagen sollen von den jeweiligen Staatsarchiven zumindest perspektivisch selbst in DIMAG eingestellt werden. Möglich ist derzeit aber auch eine Weiterleitung der Datenträger an die Mitarbeiter des digitalen Archivs in Ludwigsburg, die das als archivwürdig bewertete digitale Material aufbereiten und in DIMAG einstellen.⁴³

Bei der Bewertung und Erschließung der audiovisuellen Bestandteile übernimmt das AV-Archiv in Stuttgart wesentliche Aufgaben. Innerhalb der derzeitigen Organisationsstruktur des Landesarchives ist das AV-Archiv abgesehen von der Übernahme für alle Aufgaben rund um die Archivierung von AV-Aufzeichnungen zuständig. Dementsprechend bestehen die technischen Möglichkeiten zur Sichtung beigelegter Video- und Audiokassetten auch nur hier.⁴⁴

In Abstimmung mit dem AV-Archiv ist bei den audiovisuellen Bestandteilen von Hybridunterlagen derzeit folgender Ablauf geplant: Die vom zuständigen Archiv mit „A“ oder „B“ bewerteten AV-Medien sollen im AV-Archiv weiterbearbeitet werden. Soweit archivwürdig, werden die Datenträger im AV-Archiv digitalisiert und mit den Signaturen des verwahrenden Archivs versehen. Anschließend gehen die Digitalisate auf CD, DVD oder ftp-Server zurück an das verwahrende Archiv, wo die Feinerschließung nach den Richtlinien für die Erschließung von AV-Materialien erfolgt. Vom verwahrenden Archiv werden die Digitalisate in einem nächsten Schritt in DIMAG hochgeladen. Die Originaldatenträger werden je nach Informationsgehalt entweder im AV-Archiv aufbewahrt oder vom verwahrenden Archiv zur Kassation freigegeben.⁴⁵

Diese Regelungen sind als organisatorischer Rahmen zu betrachten, der der grundsätzlichen Abstimmung zwischen den jeweiligen Staatsarchiven, dem digitalen Archiv und dem AV-Archiv dient. Im Detail muss dieser Rahmen hinsichtlich einzelner Arbeitsschritte und personeller Zuständigkeiten weiter konkretisiert werden.⁴⁶

werden, und zum anderen die aktive Erhaltung, bei der die digitalen und audiovisuellen Bestandteile erschlossen, aufbereitet und in DIMAG eingestellt werden. Vgl. Protokoll der Arbeitssitzung Hybridunterlagen (AZ. 5-7513.5/7).

⁴³ Vgl. Protokoll der Arbeitssitzung Hybridunterlagen (AZ. 5-7513.5/7).

⁴⁴ Fischer, Überlegungen, S. 9.

⁴⁵ Aktenvermerk „Workflow zur archivfachlichen Aufbereitung von AV-Hybridunterlagen“ (AZ. 5-7513.5/7).

⁴⁶ Die einzelnen Archivabteilungen müssen z. B. für sich festlegen, wer aus ihrer Abteilung eine Binnenbewertung der digitalen und audiovisuellen Bestandteile vornimmt. Darüber hinaus muss mit dem AV-Archiv abgestimmt werden, wer bei den mit „B“ bewerteten AV-Medien am Ende über die Archivwürdigkeit entscheidet.

Aus Perspektive des Staatsarchives Ludwigsburg besteht zum einen bei der Bewertung der digitalen Bestandteile und zum anderen bei der groben Vorbewertung der AV-Medien Bedarf nach einer Orientierungshilfe. Darüber hinaus wären Entscheidungskriterien für die Binnenbewertung der vom Staatsarchiv mit „B“ bewerteten Aufzeichnungen im AV-Archiv hilfreich. Perspektivisch können aus den Nutzungszielen, die einer solchen Binnenbewertung zugrunde gelegt werden, in einem nächsten Schritt die signifikanten Eigenschaften ermittelt werden, die bei späteren Migrationen erhalten werden müssen.⁴⁷

2.2. Vorüberlegungen: Benutzerinteressen als Richtschnur der Bewertung

Innerhalb der Bewertungsdiskussion der letzten Jahre ist vielfach die Notwendigkeit einer komplementären Überlieferungsbildung betont worden, die sowohl die konventionelle Papierüberlieferung als auch die digitalen Unterlagen einzelner Verwaltungszweige in den Blick nimmt.⁴⁸ Dass Digitales und Papiernes im Zuge der Bewertung zusammengedacht werden muss, ist auf Ebene der Hybridunterlagen so offensichtlich, dass es keiner weiteren Diskussion bedarf. Der Grundsatz „Am Anfang steht immer die Bewertung im Kontext“⁴⁹ gilt natürlich auch im Kleinen. Digitale und/oder AV-Beilagen müssen im Kontext der Papieraktenüberlieferung bewertet werden und umgekehrt.

Um inhaltliche Kriterien für eine Binnenbewertung der Hybridunterlagen entwickeln zu können, ist es sinnvoll, sich in einem ersten Schritt noch einmal die Maßstäbe bewusst zu machen, nach denen sich die „konventionelle“ Bewertung von Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft richtet. Auch wenn dies in den einschlägigen Bewertungsempfehlungen nicht immer explizit formuliert wird, liegen den Bewertungsmodellen stets Annahmen über potentielle Nutzungsinteressen zugrunde, die wiederum auch für die inhaltliche Bewertung der digitalen oder audiovisuellen Beilagen richtungsweisend sind.⁵⁰

Verfahrensakten werden in der Fachliteratur als herausragende Quellen für eine künftige Alltagsgeschichte betrachtet.⁵¹ Es kann also davon ausgegangen werden, dass sie in Zukunft für ein breites Spektrum an Nutzergruppen von Interesse sein werden. Natürlich kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt niemand die Fragestellungen, die künftige Nutzer an diese Unterlagen herantragen werden, im Detail kennen. Analog zum Auswahlmodell

⁴⁷ Keitel, Benutzerinteressen, S. 42. Vgl. zum Thema „signifikante Eigenschaften“ auch Schmidt, Signifikante Eigenschaften sowie den nestor-Leitfaden. Zu den signifikanten Eigenschaften von AV-Aufzeichnungen vgl. Fischer, Überlegungen, S. 16 mit weiterführender Literatur. Die Ermittlung der signifikanten Eigenschaften ist nicht mehr Bestandteil dieser Arbeit, da das Ziel der Arbeit in einer ersten grundsätzlichen Klärung der Archivwürdigkeit der Hybridunterlagen besteht. Sie setzt damit auf einer anderen strukturellen Ebene an.

⁴⁸ Kretschmar, Alles neu zu durchdenken, S. 13.

⁴⁹ Naumann, Daten aus Fachanwendungen, S. 29. Der Satz bezieht sich auf die Übernahme von Fachanwendungen, die im Kontext der Überlieferung ganzer Verwaltungszweige betrachtet werden müssen.

⁵⁰ Zur Ausrichtung der Bewertung auf den Nutzer vgl. Keitel, Benutzerinteressen, S. 35-36.

⁵¹ Koch, Welche Morde, S. 1; Boden, Aktenordner bis Web 2.0, S. 81-82.

„personenbezogene Unterlagen“ lassen sich jedoch die Formen benennen, in denen sich die Fragestellungen künftiger Nutzer entfalten werden.⁵² Aus ihnen lassen sich wiederum die möglichen Benutzungsziele künftiger Nutzer ableiten, so dass in einem nächsten Schritt überlegt werden kann, inwieweit der Erhalt der digitalen und audiovisuellen Beilagen diesen Zielen Rechnung trägt. Gegenwärtig werden der Auswahl von Straffakten drei Nutzungsziele zugrunde gelegt:⁵³

1. Nutzungsziel: Analyse herausragender Straffälle

Als herausragende Einzelfälle gelten Strafverfahren, die sich durch besondere Schwere der Tat oder die Prominenz der Opfer oder Täter auszeichnen.⁵⁴ Sowohl die Schwere der Tat als auch die Prominenz der Beteiligten führen meist zu intensiver Medienberichterstattung, was ein weiteres Kriterium darstellt, um herausragende Einzelfälle zu ermitteln.⁵⁵ Als herausragende Einzelfälle lassen sich jedoch auch Fälle von besonderer juristischer Bedeutung begreifen,⁵⁶ die z. B. Eingang in das Informationssystem JURIS gefunden haben.⁵⁷ Um diese Fälle zu erfassen, werden auch den Mitarbeitern der Justiz Kriterien an die Hand gegeben, damit diese selbständig den Vermerk „Staatsarchiv Ja/Nein“ ausfüllen oder die Archivwürdigkeit von Akten anderweitig, etwa durch kurze Stichworte,⁵⁸ auf dem Aktendeckel vermerken können. Bei Nutzern, die sich für herausragende Straffälle interessieren, kann man davon ausgehen, dass sie an der Übernahme von Einzelfällen für eine tiefe Analyse interessiert sein werden.

2. Nutzungsziel: Analyse zeittypischer Straffälle

Bei der Bewertung von Verfahrensakten wird davon ausgegangen, dass sich künftige Nutzer nicht nur für die außergewöhnlichen, sondern auch die zeittypischen Fälle interessieren werden. Die Bewertung zielt daher auch auf die Erfassung von Straffällen, die zeitgeschichtlich signifikante Probleme und Entwicklungen widerspiegeln (sog. „Prozesslawinen“, z. B. Verfahren wegen Nötigung bei Protesten gegen

⁵² Vgl. Ernst u.a., Überlieferungsbildung, S. 276; Keitel, Digitale personenbezogene Unterlagen, S. 51-52.

⁵³ Aufzählung bzw. Unterscheidung orientiert an Koch, Welche Morde, S. 2.

⁵⁴ Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell, S. 193; Treffeisen, Perspektiven, S. 59. Zur Bewertung Verfahrensakten unter den Gesichtspunkten des „Besonderen“ und „Typischen“ vgl. auch Jehn, Dokumentationsprofil sowie LAV NRW, Abschlussbericht, S. 95-97. Zum generellen Versuch, beim Bewerten das Exemplarische wie auch das Exzeptionelle zu erfassen, vgl. auch Cook, Appraisal Guidelines.

⁵⁵ Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell, S. 193.

⁵⁶ Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell, S. 193; Treffeisen, Perspektiven, S. 60.

⁵⁷ JURIS erwähnt bei Nolte, Effiziente Überlieferungsbildung, S. 2.

⁵⁸ Die Registratur der Staatsanwaltschaft Stuttgart vermerkt auf den Aktendeckeln der Gerichtsakten nicht nur, dass diese an das Archiv abgegeben werden sollen, sondern formuliert auch Schlagworte zum Inhalt der Akten. Dank Stichworten wie „Tankstellenüberfall aus Liebe“ oder „Punkerszene“ ist bei der Bewertung am Regal ausgesprochen schnell zu erfassen, warum es sich um besondere Fälle handelt, die übernommen werden sollten.

Nachrüstungsdoublebeschluss der NATO⁵⁹ oder Fälle, die die Konflikte rund um Stuttgart 21 dokumentieren⁶⁰).⁶¹ Auch bei diesen Straffällen dürften Nutzer in erster Linie an einzelnen Fällen für eine tiefe Analyse interessiert sein.

3. Nutzungsziel: Analyse sonstiger Straffälle

Künftige Nutzer werden an Verfahrensakten möglicherweise Fragestellungen herantragen, die sich weder auf die zeittypischen noch die herausragenden Straffälle beziehen. Neben den genannten Zielen verfolgt die Bewertung von Verfahrensakten daher das Ziel einer „guten Querschnittsauswahl“;⁶² die dadurch zustande kommen soll, dass aus allen Deliktgruppen eine Auswahl an Verfahrensakten übernommen wird. Im Einzelfall sind Querschnittsauswahl und zeittypische Straffälle bei der Bewertung nicht immer leicht zu trennen.⁶³ Die Dokumentation eines „guten Querschnitts“ wird ebenfalls in erster Linie für jene Nutzer von Interesse sein, die Einzelfälle analysieren möchten.

Als ein viertes mögliches Nutzungsziel ließe sich die Analyse des Behördenhandelns anführen. Evidenz ist jedoch immer nur dann als Bewertungskriterium zu erwägen, wenn der Übernahme keine anderen Ziele zugrunde gelegt werden können.⁶⁴ De facto spielt Evidenz damit bei der Auswahl von Strafakten kaum eine Rolle. Durch die Auswahl der herausragenden und zeittypischen Straffälle und die „gute Querschnittsauswahl“ ist bereits sichergestellt, dass das Behördenhandeln hinreichend dokumentiert ist und genügend Material für eine vertiefte Einzelfallanalyse zur Klärung verwaltungs- und zeitgeschichtlicher Fragestellungen zur Verfügung steht.

In der Gesamtbetrachtung der möglichen Nutzungsziele wird somit deutlich, dass künftige Nutzer von Verfahrensakten – gleich ob sie an durchschnittlichen, herausragenden oder sonstigen Fällen interessiert sein werden – vermutlich in erster Linie ein Interesse an intensiveren Einzelfallstudien haben werden. Bei den digitalen Beilagen und den beigelegten audiovisuellen Medien stellt sich damit in inhaltlicher Hinsicht zunächst die Frage, inwieweit

⁵⁹ Weitere Beispiele bei Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell, S. 192.

⁶⁰ Koch, Welche Morde, S. 2.

⁶¹ Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell, S. 193.

⁶² Koch, Welche Morde, S. 2.

⁶³ Koch, Welche Morde, S. 2. - Zumindest im Staatsarchiv Ludwigsburg wird mit dem Bewertungsziel einer Querschnittsauswahl nicht das Ziel verbunden, eine repräsentative Samplebildung für statistische Auswertungszwecke zu erreichen. Repräsentative Auswahl wird als Bewertungskriterium z. B. in den „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Justiz“ genannt (vgl. Stahlschmidt, Empfehlungen, S. 53-54), kann aber in Zeiten, in denen elektronische Statistiken übernommen werden, vernachlässigt werden. Vgl. Kritik am Ansatz der repräsentativen Samplebildung bei Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell, S. 191 sowie Koch, Welche Morde, S. 5., S. 8. Nutzern, die statistische Auswertungen betreiben wollen, steht im Landesarchiv mit der Übernahme der PKS eine ausreichende Datenlage zur Verfügung. Um regionaltypische Unterschiede abzubilden, wird darüber hinaus ein bestimmter Prozentsatz von Verfahren aus den Staatsanwaltschaften unterschiedlicher Regionen Baden-Württembergs übernommen, vgl. Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell, S. 189-190.

⁶⁴ Vgl. Ernst u.a., Überlieferungsbildung.

diese Nutzern, die an einer tiefen Analyse interessiert sind, zusätzliche Informationen liefern.⁶⁵ Gerade bei audiovisuellen Informationen muss als weiteres mögliches Nutzungsziel u. U. auch berücksichtigt werden, dass diese künftigen Nutzern auch für Zwecke einer Weiterarbeitung bzw. medialen Aufbereitung jenseits des Archives dienen könnten.⁶⁶ Zumindest bei Filmaufnahmen, die im Kontext herausragender Straffälle entstanden sind, ist eine spätere mediale Weiterverarbeitung zu illustrativen Zwecken außerhalb des Archivs erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen (man denke etwa an die im Stuttgarter AV-Archiv vorhandenen Filmaufnahmen von den Tatorten der RAF-Anschläge, die regelmäßig in Fernsehdokumentationen verwendet werden).⁶⁷

Vor dem Hintergrund der Diskussion um eine Bewertung digitaler Unterlagen ist darüber hinaus nach weiteren Aspekten zu fragen, die die Bewertung der digitalen oder audiovisuellen Hybridunterlagenbestandteile beeinflussen können.⁶⁸ Aufgrund der besonderen Gefährdung digitaler Informationen und audiovisueller Medien ist hier in formaler Hinsicht an den Aspekt der Archivfähigkeit zu denken. Wie verhält man sich, wenn diese Bestandteile nicht mehr gelesen werden können und allein aufgrund technischer Probleme kein Erkenntnisgewinn erzielt werden kann? Gerade in solchen Fällen wird man Zuge der

⁶⁵ Angesichts der Vielfalt der denkbaren Nutzungsinteressen kann in ganz verschiedener Hinsicht nach einem Erkenntnisgewinn gefragt werden, etwa in Bezug auf Gesellschaft, Politik, Kultur, Wirtschaft, Sprache, Evidenz.

⁶⁶ Bei der Benennung dieser Nutzungsziele diene der nestor-Leitfaden als Inspirationsquelle, vgl. ebd. S. 31 ff. Auch wenn der Leitfaden in erster Linie der Ermittlung der signifikanten Eigenschaften dient, sind die genannten Nutzungsziele m. E. auch bei den vorangehenden Bewertungsschritten eine Orientierungshilfe.

⁶⁷ Vor dem Hintergrund der Ausrichtung des Staatsarchives Ludwigsburg werden Nutzer Filme vermutlich jedoch in erster Linie unter inhaltlichen Aspekten, weniger unter ästhetischen Gesichtspunkten betrachten. Darauf wird an dieser Stelle hingewiesen, da bei AV-Medien der künstlerische Wert oft als ein Bewertungskriterium gilt, vgl. Degeller, Bewertung, S. 510. Wieviel Gewicht einem solchen Kriterium zuzuschreiben ist, hängt jedoch von der Ausrichtung des jeweiligen Archives ab, vgl. dazu Keitel, Benutzerinteressen, S. 42.

⁶⁸ Im Folgenden werden nicht alle inhaltlichen und formellen Vor- und Nachteile abgewogen, die bei der Bewertung digitaler Archivalien eine Rolle spielen können, da bestimmte Vorteile, wie z. B. geringe Überlieferungskosten durch reduzierten Verzeichnungsaufwand dank vorhandener Metadaten (vgl. Keitel/Naumann, Handlungsfähige Archive, S. 13), bei den hier thematisierten Hybridunterlagen aufgrund ihrer materialspezifischen Eigenschaften keine Rolle spielen. Auch Rechtsverbindlichkeit spielt beim Bewerten der digitalen Anteile nur eine untergeordnete Rolle, da der „rechtsverbindlichste“ Teil der Verfahrensakten immer in Papierform beiliegt. Vgl. als Überblick über die Bewertung digitaler Unterlagen auch Türk, Veränderung von Bewertungsgrundsätzen. Zur Bewertung von AV-Medien als Bestandteil der Behördenüberlieferung existiert wiederum nur wenig Literatur, da sich der Schwerpunkt der überschaubaren Publikationen zur Bewertung von AV-Medien auf Fernseh- oder Rundfunkaufzeichnungen bezieht, vgl. Kahlenberg/Schmitt, Zur archivischen Bewertung; Schulz, Bewertung audiovisueller Informationsquellen; Hauptstock, Regionale Filmquellen, S. 32; Küntzel, Überlieferungspraxis, S. 17-18. Ein Ausnahmenbeispiel wäre Boden, Aktenordner bis Web 2.0., die Videos eines Webauftritts des Justizvollzugs NRW bewertet. Im Unterschied zu den AV-Medien aus Strafakten sind diese jedoch Bestandteil der behördlichen Öffentlichkeitsarbeit. Jenseits einiger genereller Hinweise, die darauf abzielen, bei der Bewertung den bleibenden historischen Wert zu berücksichtigen (vgl. z. B. Gööck, Regionale und lokale Überlieferung, S. 123), lässt sich der vorhandenen Literatur daher kaum etwas entnehmen, dass für die Bewertung der AV-Anteile von Hybridunterlagen hilfreich wäre. Zu AV-Materialien als Bestandteil der Behördenüberlieferung im Landesarchiv vgl. auch die Anm. bei Kretzschmar, Audiovisuelle Überlieferungsbildung, S. 86-88; Kuhn, AV-Dokumente.

Binnenbewertung zwischen den Kosten für die Wiederherstellung der Lesbarkeit und dem Informationswert abwägen müssen.⁶⁹

Bei den digitalen Unterlagen wird zudem vielfach betont, dass diese Nutzern durch zusätzliche Recherchefunktionalitäten den Zugriff auf größere Mengen Information erleichtern können. Als zusätzlicher Faktor bei der Binnenbewertung dürfte die Auswertbarkeit bei Hybridunterlagen in erster Linie jedoch dann von Bedeutung sein, wenn man sich mit einem 1:1 Verhältnis von papiernem und digitalem Anteil konfrontiert sieht.⁷⁰ Zwei weitere Aspekte – „Vollständigkeit“ und „Redundanzvermeidung“ – zielen darauf ab, im Vergleich der digitalen und papiernen Anteile zu ermitteln, welchem Anteil der größere Informationswert zuzusprechen ist. In einigen Fällen haben sich Archivare in der Vergangenheit für die Übernahme der digitalen Unterlagen entschieden, da diese vollständiger waren als die Papierüberlieferung. Dies war jedoch nur dann der Fall, wenn es sich um durchgängig aussagekräftige Informationen handelte.⁷¹ Denkbar ist dagegen auch, dass die unvollständigeren Informationen den überlieferungswürdigeren Bestandteil bilden, weil in ihnen die wesentlichen Informationen so verdichtet vorliegen, dass künftigen Nutzern ein besserer Zugriff ermöglicht wird. Vollständigkeit ist damit kein Wert an sich.

Auch Redundanzvermeidung muss im Umgang mit digitaler Überlieferung nicht in allen Fällen ein zentraler handlungsleitender Grundsatz sein.⁷² Im Umgang mit Hybridunterlagen ist dieser Aspekt jedoch mitzudenken, um ggf. Kosten für die Aufbereitung der digitalen Bestandteile zu sparen. Fragen nach Vollständigkeit und Redundanzvermeidung sollen also dazu dienen, im Abgleich zwischen papiernem und digitalem Anteil den Anteil mit dem größten Informationsgehalt zu identifizieren.⁷³

2.3. Bewertung der Papierunterlagen mit Wechselmedien

2.3.1. Methodisches Vorgehen

Bei der Binnenbewertung der Papierakten mit Wechselmedien digitalen Inhalts konnte auf Vorarbeiten der baden-württembergischen Referendarinnen und Referendare des 49. WK aus dem Jahr 2014 zurückgegriffen werden, die im Rahmen ihres Ausbildungsabschnittes im Staatsarchiv Ludwigsburg eine Zufallsstichprobe von 21 Verfahren ausgewertet hatten.⁷⁴ Diese Zufallsstichprobe enthielt in zwei Fällen die Überlieferung von Strafverfahren mit

⁶⁹ Vgl. Türck, Veränderung von Bewertungsgrundsätzen, S. 17-19.

⁷⁰ Vgl. Türck, Veränderung von Bewertungsgrundsätzen, S. 2, 19.

⁷¹ Vgl. Türck, Veränderung von Bewertungsgrundsätzen, S. 19.

⁷² Zahnhausen, Überlieferungsbildung, S. 14.

⁷³ Beide Aspekte und der Aspekt der Archivfähigkeit auch bei Riener, Hybride Herausforderung, S. 24.

⁷⁴ Eine Stichprobe dieser Größe umfasst sicherlich nicht alles, was vorkommen kann, liefert aber einen ersten Überblick.

Digitalisaten als Papieraktensatz. Arbeitsscans spielten in der Stichprobe dagegen keine Rolle. In weiteren 19 Fällen handelte es sich um Papierakten mit digitalen Beilagen, wobei letztere den Akten meist als Beweismittel hinzugefügt worden waren.

Die Referendarinnen und Referendare des 49. WK hatten den Informationsgehalt der digitalen Beilagen vornehmlich unter dem Aspekt der Redundanzvermeidung mit dem Informationsgehalt der Papierakten verglichen. Ein starker Akzent der Ausarbeitung lag darüber hinaus auf der Bewertung aus Behördenperspektive: Erhellten die Informationen auf den Datenträgern den Hintergrund der Straftat? Und waren sie dementsprechend relevant für das Entscheidungshandeln der Behörden? Um aus den Ergebnissen der Referendarskolleginnen und -kollegen Bewertungsempfehlungen ableiten zu können, wurden die Vorschläge in Tabellen nochmals systematisch nach Deliktgruppen geordnet und die Bewertungsbegründungen partiell ergänzt.⁷⁵

2.3.2. Binnenbewertung der Papieraktendigitalisate mit Restpapieranteil

Die in der Stichprobe enthaltenen ersetzenden Scans stammten aus Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft wegen Bandenkriminalität ermittelte.⁷⁶ Wie bereits erwähnt, enthalten die CDs mit den Digitalisaten v. a. Scans der Ermittlungsordner. Auf ihnen ist somit die vollständigere Überlieferung des Ermittlungsverfahrens enthalten. Wenn man den Anspruch erhebt, dass künftige Nutzer alle Details des Ablaufs der strafrechtlichen Ermittlungen nachvollziehen können sollen, müssen die Digitalisate somit auf jeden Fall erhalten werden. Bei näherem Hinsehen drängt sich jedoch auch jenseits der beiden gesichteten Fälle die Frage nach der Notwendigkeit einer künftigen Binnenbewertung von Strafakten auf. In der Regel können die wesentlichen Informationen über ein Strafverfahren der Gerichtsakte entnommen werden, da diese, wie bereits erwähnt, die wichtigsten Informationen über den Hintergrund und den Ausgang eines Strafverfahrens enthält. Die Ermittlungsordner listen demgegenüber vor allem Zeugenaussagen und weitere Beweismittel auf, in manchen Fällen z. B. ganze Ordner mit Daten von Telefonüberwachungsmaßnahmen. Ist ein Erhalt dieser Ermittlungsordner wirklich in allen Fällen sinnvoll, wenn die wesentlichen Informationen zum Verfahren und damit auch zu den Ermittlungsergebnissen komprimiert der Gerichtsakte entnommen werden können? Gerade im Hinblick auf den steigenden Anteil an

⁷⁵ Ergänzungen der Bewertungsentscheidungen betrafen wiederum vor allem Aspekte jenseits der Behördenperspektive, etwa Fragen nach der Aussagekraft der digitalen Informationen im Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklungen. Derartige Aspekte werden in der Ausarbeitung der Referendarinnen und Referendare zwar genauso angesprochen wie etwa die Frage nach der besseren Auswertbarkeit für künftige Nutzer, waren jedoch nicht in allen Fällen konsequent in die Begründung miteinbezogen worden.

⁷⁶ Vgl. nähere Angaben zu StAL EL 317 V Bü 2571 und StAL EL 317 VII Bü 13732-13742 im Anhang.

Digitalisaten, deren aktiver Erhalt angesichts der Masse künftig hohen Arbeitsaufwand verursachen würde, wäre diese Frage weiterzuverfolgen.⁷⁷

2.3.3. Binnenbewertung der übrigen digitalen Beilagen von Papierakten

Die Inhalte der übrigen digitalen Beilagen liefern Einblicke in die Ermittlungsarbeit der Polizei. Im Einzelnen können Daten, die von der Polizei zur Klärung des Tatbestandes beschlagnahmt wurden (z. B. E-Mailkontos), von Datensammlungen unterschieden werden, die die Polizei im Zuge der Ermittlungen selbst erstellte (z. B. Sammlungen von Fahrzeughalterabfragen).⁷⁸ Das Spektrum der auf Datenträgern übernommenen digitalen Informationen ist damit in inhaltlicher und formaler Hinsicht sehr weit. Was aus Sicht der Ermittlungsbehörden für die Strafverfolgung relevant ist, wird dem Ermittlungsordner vielfach auch noch einmal als Ausdruck beigeheftet. Da auf diese Weise in vielen Fällen zumindest partiell Redundanzen zwischen Papierüberlieferung und digitaler Information entstehen, ist es naheliegender Ansatz, bei der Bewertung zunächst einmal danach zu fragen, ob die digitalen Informationen ganz, teilweise oder gar nicht in der Akte vorliegen, da sich die Frage einer Übernahme in digitaler Form dann u. U. gar nicht mehr stellt. Ein solcher Abgleich ist gerade bei vielen Dateien jedoch ein sehr zeitaufwendiger Schritt. Darüber hinaus ist auch bei Informationen, die nicht ausgedruckt wurden, die Relevanz für künftige Nutzer vielfach fraglich.⁷⁹ Datenansammlungen, die z. B. im Zuge von Ermittlungen wegen Verstößen gegen das Urheberrecht anfallen und die nur aus Protokollen von Down- und Uploads bestehen, dürften künftigen Nutzern z. B. kaum einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bieten.⁸⁰ Dies wirft die Frage auf, wie aus dem Konglomerat der auf Datenträgern übermittelten digitalen Informationen gezielter das Archivwürdige herausgefiltert werden kann. Entstehen im Zuge der polizeilichen Ermittlungen bei bestimmten Delikten „typische“ Beilagen, so dass man bereits anhand äußerer Merkmale zu einer Einschätzung der Archivwürdigkeit gelangen kann?

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach, da von „deliktspezifischen“ digitalen Beilagen nur bedingt gesprochen werden kann. „Typische“ Beilagen existieren im Grunde genommen nur bei Sexualdelikten, denen vielfach Datenträger mit kinderpornographischen Inhalten beiliegen. Diese werden jedoch nach der Übernahme vernichtet - zum einen, da der Tatbestand anhand der Papierakten hinreichend nachvollzogen werden kann, zum anderen, um der Gefahr eines Missbrauchs solcher Bilder und Videos durch Dritte entgegenzuwirken.

⁷⁷ Vgl. zur Zunahme von Digitalisaten Abschnitt 3.

⁷⁸ Vgl. Ausarbeitung von Marco Birn über „Bewertung digitaler Beilagen von Strafakten“ (AZ. 5-751-0503-LG-St-3/29).

⁷⁹ Vgl. ebd.

⁸⁰ Vgl. Angaben zu StAL EL 317 VII Bü 6891-6894 im Anhang.

Bei allen anderen Deliktgruppen lassen sich allenfalls vage Aussagen formulieren, welche Beilagen tendenziell häufiger vorkommen. Der Versuch, anhand einer Zuordnung der digitalen Beilagen zu bestimmten Deliktgruppen Bewertungsempfehlungen formulieren zu wollen, gerät angesichts der Heterogenität des Materials somit an seine Grenzen.

Dennoch kann es hilfreich sein, bei der Bewertung zunächst auf der Verfahrensebene anzusetzen und nach dem Stellenwert eines Strafverfahrens zu fragen, da herausragende Fälle auch archivwürdige Beilagen enthalten können.⁸¹ So erweisen sich die in einer Excel-Tabelle überlieferten Informationen zu den Gesprächsinhalten des Polizeifunks im Rems-Murr-Kreis zum Zeitpunkt des Amoklaufs in Winnenden als archivwürdig, da sie zusätzliche Informationen zum Ablauf des Polizeieinsatzes bieten, die in dieser Form nicht der Akte zu entnehmen sind.⁸²

Ein genauer Vergleich der Inhalte in den Papierakten mit den auf Datenträgern gespeicherten Informationen lohnt auch bei Verfahren mit politischem Hintergrund, die in gewisser Weise natürlich auch immer besondere Strafverfahren sind. Hier ist bei den digitalen Beilagen vielfach mit Material zu rechnen, das Einblicke in das Weltbild von Angehörigen bestimmter extremistischer Gruppierungen gewährt. Da die Inhalte der CDs sich im Fall von Videos nicht immer ausdrücken lassen oder nicht immer vollständig ausgedruckt werden, bieten die digitalen Beilagen künftigen Nutzern u. U. zusätzlichen Erkenntnisgewinn im Hinblick auf politische Weltbilder oder Einstellungen.

Auch in denjenigen Fällen, in denen sich keine direkten Rückschlüsse auf Weltbilder der Angeklagten ziehen lassen, sieht man sich bei politischen Verfahren vielfach mit interessantem Beifang konfrontiert. Aus Perspektive der Verfasserin sind daher auch Youtube-Videos mit Al-Quaida-Propaganda archivwürdig, die zufällig mit dem Strafverfahren gegen einen Rechtsextremen ins Archiv gelangten.⁸³ Einen direkten Einfluss der Videos auf das Weltbild des Angeklagten ließ sich anhand der übrigen Überlieferung nicht erfassen. Sie spielten dementsprechend auch keine Rolle für die Urteilsfindung. Für Nutzer, die sich generell für das Thema „Islamismus“ interessieren, dürften solche Videos dennoch von Interesse sein. Dazu kommt, dass es bislang keine Institution gibt, die Youtube-Videos systematisch archiviert.⁸⁴ Man kann mit Blick auf den langfristigen Informationserhalt

⁸¹ Darauf weisen auch die Referendare des 49. WK in ihrer Ausarbeitung hin, vgl. Ausarbeitung von Marco Birn über „Bewertung digitaler Beilagen von Strafakten“ (AZ. 5-751-0503-LG-St-3/29).

⁸² Vgl. Angaben zu StAL EL 317 V Bü 2483-2485 im Anhang.

⁸³ Vgl. Angaben zu StAL EL 317 VII Bü 10692-10696 im Anhang.

⁸⁴ Auf die Problematik der Archivierung von Youtube-Videos verweist auch Howard Besser, der in den USA versucht, Filme der Occupy-Wallstreet-Bewegung zu archivieren. Vgl. z. B. ein Interview mit Besser unter <http://blogs.loc.gov/digitalpreservation/2014/10/archiving-from-the-bottom-up-a-conversation-with-howard-besser/>

somit durchaus argumentieren, dass Archive aussagekräftige Youtube-Filme übernehmen sollten, wenn sie ohnehin schon zufällig auf Datenträgern ins Magazin gelangen.⁸⁵

Eine weitere oberflächliche Sichtung politischer Verfahren im Zuge einer anschließenden quantitativen Auswertung führte darüber hinaus zu dem Ergebnis, dass auch mit Beilagen wie selbstgedrehten, rassistischen Hassvideos zu rechnen ist.⁸⁶ Bei solchen Aufnahmen trägt das Archiv ähnlich wie bei den kinderpornographischen Inhalten eine Verantwortung dafür, durch organisatorische Regelungen einen Missbrauch solcher Aufzeichnungen zu verhindern.

Bei herausragenden oder politischen Verfahren ist es somit sinnvoll, die Beilagen unter inhaltlichen Aspekten zu sichten und dann unter formalen Aspekten einen Abgleich mit der Papierakte vorzunehmen, um die Bestandteile mit großem bzw. größerem Informationsgehalt zu erfassen. Wie aber mit Datenträgern weniger prominenter Verfahren umgehen, bei denen von „delikt-spezifischen“ Beilagen nicht oder nur sehr bedingt die Rede sein kann? Hier hilft möglicherweise eine Orientierung an der Art der digitalen Informationen weiter. Bei ganz verschiedenen Delikten sind ähnliche Arten an digitalen Beilagen vorhanden, die sich im Hinblick auf ihre Informationsdichte und den Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit den gespeicherten Informationen gleichen.

Bei vielen Verfahren unterschiedlicher Deliktgruppen spielen z. B. umfangreiche und im Hinblick auf ihren Informationswert unergiebigere Sammlungen gleichförmiger Daten eine Rolle. Diese fallen besonders oft bei Wirtschafts-, Vermögens- und Eigentumsdelikten an. Vielfach handelt es sich um Daten, die von der Polizei beschlagnahmt wurden (z. B. Kundendaten), zum Teil aber auch um Auswertungstabellen, die von der Polizei selbst erstellt wurden (z. B. Listen mit den Namen und Adressen aller Geschädigten).⁸⁷ Aus diesen Daten könnten künftige Nutzer nur dann einen Erkenntnisgewinn ziehen, wenn sie alle Daten noch einmal selbständig auswerten würden, was aber nicht notwendig ist, da eine Auswertung durch die Ermittlungsbehörden bereits erfolgt ist und die Ergebnisse schriftlich in der Papierakte ihren Niederschlag gefunden haben. Datensammlungen, die im Rahmen der Ermittlungen bei Wirtschafts- und Eigentumsdelikten entstehen, können damit meist kassiert werden. Ähnlich geringen Informationswert besitzen Fahrzeughalterabfragen, die im vorliegenden Fall im Rahmen von Ermittlungen bei einer Verkehrsstraftat mit fahrlässiger

⁸⁵ Gemäß dem ersten Bewertungsvorschlag ist das Video nicht als archivwürdig zu betrachten, da es nicht maßgeblich für die Urteilsfindung war, vgl. Ausarbeitung von Marco Birn über „Bewertung digitaler Beilagen von Strafakten“ (AZ. 5-751-0503-LG-St-3/29). Die Behördenperspektive kann aber gerade bei politischen Verfahren nicht das alleinige Bewertungskriterium sein.

⁸⁶ Vgl. z. B. StAL EL VII Bü 16249.

⁸⁷ Vgl. Angaben zu StAL EL 317 VII Bü 13844-13845, StAL EL 317 VII Bü 7406-7410, StAL EL 317 VII Bü 6891-6894, StAL EL 317 VII Bü 7372-7404, StAL EL 317 V Bü 1698-1702, StAL EL 317 VII Bü 9985-10007 im Anhang.

Tötung gesammelt wurden.⁸⁸ Auch hierbei handelt es sich um eine Form der Datensammlung, deren wesentliche Ergebnisse der Papierakte entnommen werden können. Gleiches dürfte darüber hinaus für TKÜ-Maßnahmen gelten, die jedoch nicht Bestandteil der Stichprobe waren.⁸⁹ Sammlungen gleichförmiger Daten dürften bei Verfahrensakten daher meist zu kassieren sein. Sie besitzen für sich genommen nur einen äußerst geringen Informationsgehalt, und die Ergebnisse ihrer Auswertung werden an anderer Stelle komprimiert zusammengefasst.⁹⁰

Überwachungskameraaufzeichnungen können ebenfalls bei allen Delikttypen vorkommen. Sofern es sich nicht um herausragende oder politische Straffälle handelt, sind diese m. E. ebenfalls nicht archivwürdig, da der Akte meist ausgedruckte Standbilder hinzugefügt werden. Zudem werden Details des Tatablaufs meist schriftlich in Form von Protokollen fixiert. Es ist also problemlos möglich, das Tatgeschehen nur anhand der Akte nachzuvollziehen.⁹¹ Den Ablauf der Tat noch einmal auf Video zu betrachten, bietet demgegenüber keinen Zugewinn an Information, da dies die Hintergründe des Kaufhausdiebstahls u. ä. auch nicht weiter erhellt. Auch bei besonderen Straffällen, in der vorliegenden Stichprobe dem Mord an einer Prostituierten, ist genau zu überlegen, ob eine Archivierung der Kameraaufzeichnungen zu vertreten ist. Wenn die Bilder als Ausdruck der Akte beiliegen und ohnehin von schlechter Qualität sind, besteht kein Grund, derartige Aufzeichnungen in digitaler Form zusätzlich aufzubewahren.⁹²

Textdokumente mit Übersetzungen von Ermittlungsakten ausländischer Behörden können ebenfalls kassiert werden, da die wesentlichen Dokumente ausgedruckt werden. Zudem besteht die Aufgabe des Staatsarchives nicht darin, das Handeln russischer o. a. Ermittlungsbehörden zu dokumentieren.⁹³

Zumindest nach dem Eindruck, den die Stichprobe vermittelte, kann man sich auch bei Privatbildern, Emailpostfächern und sonstigen Dokumenten auf beschlagnahmten Festplatten oder Handyspeicherkarten darauf verlassen, dass das, was verfahrensrelevant war, auch ausgedruckt wurde. Was nicht ausgedruckt wurde, war im Fall der vorliegenden Stichprobe auch unter anderen Aspekten, z. B. alltagsgeschichtlich betrachtet, nicht überlieferungswürdig.⁹⁴ Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. beschlagnahmte Emailpostfächer bei anderen Verfahren nicht doch Informationen enthalten, die aus archivischer Sicht von Interesse sind, obwohl sie aus Sicht der Behörde für

⁸⁸ Vgl. Angaben zu StAL EL 317 VII Bü 13844-13845 im Anhang.

⁸⁹ Entsprechende Daten fallen nicht nur, aber gehäuft bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz an.

⁹⁰ Selbst wenn das nicht der Fall wäre, wären sie m.E. nicht archivwürdig.

⁹¹ Vgl. Angaben zu StAL EL 317 V Bü 1590-1592 im Anhang.

⁹² Vgl. Angaben zu StAL EL 317 IV Bü 608-661 im Anhang.

⁹³ Vgl. Angaben zu StAL EL 317 VII Bü 10967-10976 im Anhang.

⁹⁴ Vgl. z. B. Angaben zu StAL EL 317 VII Bü 7406-7410, StAL EL 317 VII Bü 11153-11154 im Anhang.

das Verfahren irrelevant waren und nicht ausgedrückt wurden. Zumindest theoretisch ist denkbar, dass Emailpostfächer z. T. auch Freizeitinteressen der Beschuldigten dokumentieren, die wiederum ein Schlaglicht auf bestimmte gesellschaftliche Bereiche werfen. Ein Abgleich der Informationen auf den Datenträgern mit den Informationen in der Papierakte ist daher nicht zu vermeiden.

Gleiches gilt für den „exotischen Rest“, im Fall der vorliegenden Stichprobe u. a. bestehend aus Audioaufzeichnungen von Elterngesprächen mit der Schulleitung, Videoaufzeichnungen von Hubschrauberflugrouten oder Rapvideos aus der Resozialisierungstherapie. Auch hier kommt man an Einzelfallentscheidungen vor dem Hintergrund des übrigen Aktenkontextes nicht vorbei.⁹⁵ Weitergehende Bewertungsempfehlungen können aus diesem seltenen Material, dass es so wohl nur einmal geben dürfte, nicht abgeleitet werden. Im Rahmen weiterer Bewertungen wird man vermutlich noch auf andere Dinge stoßen, mit denen man so vorher nicht gerechnet hätte.

Insgesamt erweckte die Auswertung der Stichprobe den Eindruck, dass viele der digitalen Beilagen nicht archivwürdig sein dürften, denn außer der Polizeifunktabelle und den Al Quaida – Videos wurde letztlich nichts als archivwürdig bewertet. Unabhängig von der auch künftig möglicherweise geringen Quote an Beilagen, die gesichert werden sollten, müssen die Papierakten und digitalen Beilage im Hinblick auf ihren Informationsgehalt jedoch in vielen Fällen miteinander abgeglichen werden, was angesichts des zu veranschlagenden Zeitaufwandes auf den ersten Blick erschlagend wirken kann. Dieser Eindruck relativiert sich aber, wenn man sich vor Augen hält, dass viele Beilagen aus Wirtschafts- und Sexualdelikten stammen, bei denen man oft sehr zügig feststellen kann, dass sie Informationen enthalten, die nicht gesichert werden müssen.⁹⁶

Zumindest in der vorliegenden Stichprobe wäre der Großteil der Beilagen aufgrund seines geringen Informationswertes auch dann als kassabel einzuschätzen gewesen, wenn er sich nicht ganz oder teilweise als Ausdruck in der Akte wiedergefunden hätte. Dass damit im Umkehrschluss vieles als Ausdruck vorhanden ist, dessen bleibenden Wert man bezweifeln kann, wirft wiederum die Frage nach der Notwendigkeit einer Binnenbewertung auf.

⁹⁵ Vgl. Angaben zu StAL EL 317 VII Bü 13163-13164, StAL EL 317 V Bü 1544-1548, StAL EL 317 VII Bü 13752-13756.

⁹⁶ Auf einen hohen Anteil an Beilagen aus diesen Verfahren deutet zumindest die quantitative Auswertung einer weiteren Stichprobe hin, vgl. Anhang.

2.4. Bewertung von Papierakten mit AV-Medien

2.4.1. Methodisches Vorgehen

Um erste Empfehlungen für die Bewertung der audiovisuellen Bestandteile von Hybridunterlagen formulieren zu können, wurde im Zuge der Transferarbeit AV-Material aus insgesamt 25 Strafverfahren gesichtet. Konkret wurden diejenigen AV-Beilagen nachbewertet, die den für die Zugangsbearbeitung eingesetzten Arbeitskräften aufgefallen und dann im Büro der Referatsleiterin gesammelt worden waren. Bei der qualitativen Stichprobe handelte es sich somit um eine Ansammlung von Zufallsfunden.

Für die Binnenbewertung mussten die Video- und Audiokassetten zunächst ins AV-Archiv nach Stuttgart transportiert werden. Eine Einordnung der AV-Medien in den Kontext des jeweiligen Strafverfahrens war aufgrund der fehlenden Zugriffsmöglichkeiten auf die Papierakten während des Bewertungsprozesses in Stuttgart nur anhand der eher spärlichen Informationen in der Erschließungssoftware möglich, die aber immerhin Hinweise zum Delikt enthielten.

Ohne Möglichkeit zum direkten Vergleich mit der Papierüberlieferung waren die Hintergründe der strafrechtlichen Ermittlungen nur bei den Videos auf Anhieb zu erfassen. Zumindest bei den VHS-Kassetten, die Tatrekonstruktionen oder Vernehmungen enthielten, war man hinterher über Delikt und Tathergang gut informiert. Als schwieriger erwies sich dagegen zumindest teilweise die Einordnung der Inhalte der Tonbandkassetten. Ohne weitere Kontextinformationen ließ sich über den Stellenwert der aufgezeichneten Telefonanrufe oder Anrufbeantworteransagen im Verfahren keine Aussage und damit auch nur schwer eine Bewertungsentscheidung treffen.

In einem nächsten Schritt wurden daher im Anschluss an die zweieinhalb tägige Vorbewertung der AV-Medien in Stuttgart im Staatsarchiv Ludwigsburg nochmals alle zugehörigen Papierakten gesichtet, was wiederum zweieinhalb Tage in Anspruch nahm. Um eine transparente Dokumentation der Bewertungsentscheidungen zu gewährleisten, wurde nach ähnlichem Muster wie bei den digitalen Beilagen eine Auswertungstabelle angefertigt. Im Zuge der Auswertung bestätigte sich, dass bei einer isolierten Bewertung der AV-Medien mit den Angaben in der Erschließungssoftware ScopeArchiv als einziger zusätzlicher Informationsquelle immer die Gefahr besteht, zumindest die Inhalte der Tonbandkassetten völlig misszuverstehen.⁹⁷ Eine spätere Einsichtnahme in die Akten ist daher zumindest bei den Audioaufzeichnungen mit Beweismittelcharakter sinnvoll.

⁹⁷ So stellte sich etwa heraus, dass die auf einer Tonbandkassette dokumentierten Aufzeichnungen auf einem Anrufbeantworter - laut ScopeArchiv handelte es sich um das Delikt „Datenveränderung“ - keinen Betrugsversuch dokumentierten, sondern den Scheidungskrieg eines Ex-Ehepaars, vgl. StAL EL 317 V Bü 999-1000.

2.4.2. Bewertungsempfehlungen

Wie sich relativ schnell zeigte, handelte es sich auch bei den beigelegten AV-Materialien inhaltlich um „einen Kessel Buntes“. Zumindest für Tötungs- und Sexualdelikte ließen sich jedoch deliktspezifische audiovisuelle Aufzeichnungen identifizieren. Für diese Beilagen konnten dementsprechend klare Bewertungsempfehlungen erarbeitet werden.

Dies gilt zunächst für Videos von Tatrekonstruktionen, die im Zuge der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen meist bei Tötungsdelikten und manchmal auch bei Fällen gefährlicher Körperverletzung angefertigt werden. Polizeibeamte, seltener auch der Staatsanwalt, befragen in diesen Videos die Beschuldigten, die Opfer oder die Hauptbelastungszeugen zum Tatgeschehen. Üblicherweise wird das Geschehen von den vernommenen Personen und den Polizeibeamten nachgestellt, um Klarheit hinsichtlich des Tatablaufs und der Schwere der Tat zu gewinnen. Die Staatsanwaltschaft listet die Videos später oft als ein Beweismittel in ihrer Anklageschrift auf.

Wie die Akteneinsicht zeigte, ist derjenige, der mehr über die Tatmotive und die Biographien der Beteiligten erfahren möchte, mit der Sichtung der Verfahrensakten generell besser bedient, da der Schwerpunkt der Tatrekonstruktionen stets auf dem Tatgeschehen liegt. Je nach Fragestellung können die Videos aufgrund der Art, wie der Tatablauf rekonstruiert wird, künftigen Nutzern für eine tiefere Einzelanalyse aber dennoch viele zusätzliche Informationen liefern.

Dies gilt zunächst für den Aspekt der Dokumentation des Behördenhandelns. Die in den Verfahrensakten enthaltenen Unterlagen gewähren keine derart unmittelbaren Einblicke in den Ablauf polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsarbeit, wie dies die Videoaufzeichnungen tun. Da von Tatrekonstruktionen zwar Fotos und Zusammenfassungen der Ermittlungsergebnisse, aber keine Wortprotokolle angefertigt werden, lässt sich die Ermittlungsarbeit vor Ort (insbesondere der auch der unter sprachhistorischem Aspekt nicht uninteressante Kommunikationsstil) nur anhand der Videos im Detail nachvollziehen. Die Aufzeichnungen dokumentieren somit den Ist-Zustand polizeilicher Ermittlungsarbeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in einmaliger Weise. Davon abgesehen sind Tatrekonstruktionen vielfach unter dem Aspekt des Auftretens der Beteiligten von Interesse. Gerade bei Personen aus der Kategorie berühmt-berühmter Straftäter dürften Filmaufnahmen daher künftig auf Interesse stoßen, nicht zuletzt, weil auch eine mediale Weiterverarbeitung von Filmaufnahmen jenseits des Archives denkbar erscheint. In anderen Fällen dokumentieren Tatrekonstruktionen das Auftreten von Mitgliedern bestimmter Subkulturen oder Milieus, was aus sozial- und kulturgeschichtlichen Gründen ebenfalls von Interesse sein kann. Darüber hinaus ermöglichen die Aufnahmen der

Tatorte in verschiedener Hinsicht einen Informationsgewinn. Sie dokumentieren bisweilen die Lebensverhältnisse der Beteiligten und liefern damit einen Beitrag zur Alltagsgeschichte, enthalten aber z. T. auch Aufnahmen, die regional- oder ortsgeschichtlich von Interesse sein können. Videos von Tatrekonstruktionen sind daher in der Regel als archivwürdig zu bewerten.⁹⁸

Als weitere „typische“ Beilage ließen sich bei Sexualdelikten Videos richterlicher Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen identifizieren.⁹⁹ Dass derartige Filme gar nicht so selten ins Archiv gelangen, geht auf § 58a StPO zurück. Demnach besteht bei Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer richterlichen Videovernehmung im Vorfeld der Verhandlung. Videoaufzeichnungen ersetzen dann gemäß § 255a StPO die Vernehmung der Minderjährigen vor Gericht, was den schutzwürdigen Belangen von Opfern sexuellen Missbrauchs Rechnung tragen soll. § 58a StPO legt auch fest, dass Datenträger mit Videovernehmungen nach Abschluss der Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft aufzubewahren sind. Durch diese gesetzliche Regelung werden Aufzeichnungen richterlicher Vernehmungen dann zum Bestandteil der Ermittlungsakten.

Dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen nach Sichtung dieser Aufnahmen zwangsläufig nicht mehr nur Name in der Akte sind, sondern ein Gesicht bekommen, macht es z. T. sehr schwierig, zu diesen Videoaufzeichnungen eine professionelle emotionale Distanz aufzubauen. Unwillkürlich drängt sich bei der Sichtung die Frage auf, ob man den befragten Kindern im Sinne eines „verlängerten Opferschutzes“ nicht einen Gefallen damit tun würde, nicht mehr Details zum erlittenen Missbrauch zu archivieren als nötig. Ist es mit Verweis auf künftige Benutzerinteressen tatsächlich zu legitimieren, Filme aufzubewahren, in denen zum Teil erkennbar traumatisierte minderjährige Opfer von Sexualstraftaten Einzelheiten des Tathergangs schildern müssen? Sollte ihnen bei der Binnenbewertung der Videos nicht vielmehr eine Art archivisches „Recht auf Vergessenwerden“ eingeräumt werden?

Diese moralischen Bedenken lassen sich auf rationaler Ebene argumentativ mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des Archivgesetzes entkräften, dass den schutzwürdigen Belangen Dritter hohe Priorität einräumt.¹⁰⁰ Da so gesehen die rechtliche Grundlage vorhanden ist, um die Persönlichkeitsrechte der Opfer dauerhaft zu schützen, kann man argumentieren, dass die Videoaufnahmen aus archivfachlicher Sicht in erster Linie danach zu beurteilen sind, ob sie künftigen Nutzern einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bieten oder nicht.

⁹⁸ Vgl. die unter dem Punkt „Straftaten gegen das Leben“ aufgelisteten Verfahren im Anhang.

⁹⁹ Vgl. die unter dem Punkt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ aufgelisteten Verfahren im Anhang.

¹⁰⁰ Vgl. § 6 LArchG.

Ein solcher Erkenntnisgewinn ist bei genauerem Hinsehen gegeben. Auch wenn sich die wesentlichen Aussagen der betreffenden Minderjährigen als Wortprotokoll in der Akte wiederfinden, kann nur anhand der Videoaufzeichnungen studiert werden, wie Kinder und Jugendliche im Unterschied zu Erwachsenen vernommen werden. Richterinnen und Richter sind in diesen Fällen meist sehr darum bemüht, eine vertrauensvolle Atmosphäre aufzubauen, holen noch weiteres professionell geschultes Personal dazu oder drücken den Kindern Stofftiere in die Hand, um das Geschehen nachzustellen.¹⁰¹ Dies alles findet keinen Eingang in die Akte, womit die Videos unter dem Evidenzaspekt zusätzliche Informationen liefern. Ein darüber hinaus gehender Erkenntnisgewinn war bei der Sichtung jedoch nicht festzustellen.

Zur Dokumentation des Behördenhandelns wäre daher m. E. eine Auswahlarchivierung ausreichend. Vermutlich würde schon die Sicherung zweier Videovernehmungen alle fünf Jahre (idealerweise mit Betroffenen unterschiedlicher Altersgruppen) genügen, um den Umgang mit Minderjährigen in Strafprozessen wegen sexuellen Missbrauchs zu dokumentieren. Für eine vollständige Archivierung aller Filmaufzeichnungen besteht m. E. dagegen kein Grund, da die Videos im Unterschied zu den Tatrekonstruktionen abgesehen vom Evidenzaspekt keinen Zugewinn an Informationen liefern.

Die Entscheidung für oder gegen eine Auswahlarchivierung ist aus meiner Sicht jedoch davon abhängig zu machen, ob das Archiv für eine sichere Aufbewahrung auswahlarchivierter Videovernehmungen garantieren kann. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, wäre m. E. über eine vollständige Kassation nachzudenken, denn laut Fachliteratur besteht im Internet für Videovernehmungen sexuell missbrauchter Kinder inzwischen ein eigener Markt.¹⁰² Im Wissen um solche Gefahren empfiehlt sich daher m. E. eine schnelle Entscheidung über eine mögliche Auswahlarchivierung, eine zügige Digitalisierung der ausgewählten Filme (sofern diese in Auswahl gesichert werden sollen) und eine anschließende konsequente Vernichtung aller Trägermaterialien (analog zur Vernichtung von CDs mit kinderpornographischem Inhalt).

Neben Tatrekonstruktionen und richterlichen Vernehmungen als deliktspezifischen Videoaufzeichnungen enthielt die Stichprobe eine große Vielfalt audiovisueller Aufzeichnungen, die von Überwachungsvideos bis hin zu Mitschnitten von Telefonanrufen reichten und die grundsätzlich bei allen Delikttypen vorkommen können. Um weitere

¹⁰¹ Einen Eindruck vom Ablauf einer Videovernehmung vermittelt eine SZ-Reportage vom 8.1.2015: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/zeugenaussagen-von-missbrauchsopfern-er-hat-mir-aaa-gemacht-1.2294771> Da die Strafrichter demnach eher autodidaktisch agieren und die Videovernehmungen auch deswegen umstritten sind (vgl. Stang/Sachsse, Trauma und Justiz, S. 53), ist eine weitere Professionalisierung von Vernehmungen Minderjähriger nicht auszuschließen. Archive könnten solche Veränderungen durch die Sicherung von Videoaufzeichnungen dann möglicherweise dokumentieren.

¹⁰² Stang/Sachsse, Trauma und Justiz, S. 53.

archivwürdige audiovisuelle Beilagen zu erfassen, kann es sich daher lohnen, zunächst wie bei den digitalen Beilagen danach zu fragen, ob es sich um ein herausragendes Verfahren handelt. Zumindest die im Rahmen der Transferarbeit vorliegende Stichprobe erweckte den Eindruck, dass zu den „typischen“ AV-Materialien bei herausragenden Straffällen auch Videoaufzeichnungen von Fernsehberichten zählen. Diese sollten m. E. genauso archiviert werden wie Sammlungen von Presseberichten, da sie sowohl das zeitgenössische Interesse am Fall als auch die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in der Behörde dokumentieren.¹⁰³

Daneben ist bei herausragenden Verfahren aber auch mit einem breiten Spektrum weiterer AV-Beilagen zu rechnen. Bisweilen kann es sich hierbei um zunächst exotisch wirkende, aber nichtsdestotrotz archivwürdige Aufnahmen handeln, wie z. B. die in einem Fall fahrlässiger Tötung als letzte Hoffnung der Ermittler angefertigte Aufzeichnung der Hypnose eines Zeugen durch einen Facharzt.¹⁰⁴ Ein solcher Film liefert nicht nur zusätzliche Informationen über das Behördenhandeln, sondern garantiert auch Einblicke in eine bestimmte medizinische Behandlungsform, was wiederum auch für Nutzer von Interesse sein könnte, die sich nicht direkt für das Strafverfahren interessieren. Als archivwürdig wurden innerhalb der Stichprobe außerdem ein Video von einem Rettungskräfteinsatz bei einem ungewöhnlichen Fall (Brand in einer Polizeizelle)¹⁰⁵ und die Aufzeichnung einer Vernehmung eines Erwachsenen, der versucht hatte, eine Bank zu erpressen, bewertet.¹⁰⁶ Gerade Videovernehmungen Erwachsener dürften in der staatsanwaltschaftlichen Überlieferung immer Ausnahmeerscheinungen sein. Da Erwachsene aufgrund des Grundsatzes der Unmittelbarkeit üblicherweise während der Gerichtsverhandlung noch einmal vom Richter befragt werden, zeichnet die Polizei die Vernehmungen volljähriger Straftäter im Zuge ihrer Ermittlungen in der Regel nicht auf. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, sollten die entsprechenden Videos daher aufgrund ihres Evidenzwertes gesichert werden. Auch AV-Medien aus politischen Verfahren sollten grundsätzlich genau gesichtet werden, da sie u. U. direkte Einblicke in bestimmte Subkulturen ermöglichen.¹⁰⁷

Bei Verfahren, die zur Dokumentation des „guten Querschnitts“ oder der zeittypischen Entwicklungen übernommen wurden, ist ggf. ein stärker formal orientiertes Vorgehen hilfreich. In ganz verschiedenen Verfahren begegnen ähnliche Typen audiovisueller

¹⁰³ Sofern es sich Aufzeichnungen handelt, die sich zufällig ohnehin schon im AV-Archiv befinden, genügt auch der Hinweis in der Erschließungssoftware, dass eine Aufzeichnung dieser Sendung beilag. Das Videoband der Behörde kann dann kassiert werden, um den Aufwand der Digitalisierung gering zu halten.

¹⁰⁴ StAL EL 317 VII Bü 13844-13845.

¹⁰⁵ Vgl. nähere Angaben zu StAL EL 317 VII Bü 10723-10724 im Anhang.

¹⁰⁶ StAL EL 317 VII Bü 10574-10576.

¹⁰⁷ Die Videoaufnahme eines Zeugen, der zufällig einen Übergriff von Neonazis auf den Cannstatter Wasen gefilmt hatte, wurde als Dokument rechtsextremer Subkultur z. B. als archivwürdig bewertet, vgl. StAL EL 317 VII Bü 7977-7987.

Aufzeichnungen, so dass eine Bestimmung des „AV-Informationstyps“ in begrenztem Rahmen helfen kann, die grundsätzlich nicht archivwürdigen Beilagen von jenen Beilagen zu unterscheiden, die nachbewertet werden sollten.

Eine nicht untypische Art audiovisueller Aufzeichnungen sind Aufnahmen von Überwachungskameras, die als Beweismittel der Akte hinzugefügt werden. Diese können, genau wie die Überwachungskameraaufzeichnungen bei den digitalen Beilagen, im Regelfall kassiert werden.¹⁰⁸

Im Bereich der reinen Tonbandaufnahmen ließen sich zudem bei unterschiedlichen Delikten mehrere Mitschnitte von Anrufen oder Aufnahmen auf Anrufbeantwortern feststellen.¹⁰⁹

Diese waren, wenn sie für die Ermittlungen von Interesse waren, auch als Wortlautprotokoll in der Akte enthalten und lieferten im Gegensatz zu den Videos meist keine relevanten Zusatzinformationen. Daraus den Schluss zu ziehen, dass Tonbandaufnahmen per se nicht archiviert werden müssen, wäre jedoch zu gewagt. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Aufnahmen nicht doch auch ab und an Informationen von bleibendem Wert enthalten (der Mitschnitt eines prototypischen Betrugsversuchs, z. B. des sog. „Enkeltricks“ am Telefon, wäre als Beispiel für ein zeittypisches Delikt möglicherweise schon von Interesse). Eine genauere Bewertung der Audioaufnahmen vor dem Hintergrund des Aktenkontextes ist daher sinnvoll. Vielfach lässt sich schon anhand der Akte auf den ungefähren Inhalt der Kassetten schließen, was eine Bewertung vor der etwaigen Übermittlung an das AV-Archiv erleichtern kann.

Was m. E. nicht archiviert werden muss, sind Audioaufzeichnungen von Zeugenaussagen, für deren Verständnis man erst eine Übersetzung benötigt. Zumindest die für das Verfahren relevanten Aussagen können in solchen Fällen auch in übersetzter Form der Akte entnommen werden.¹¹⁰

Generell wurde im Zuge des Bewertungsablaufs deutlich, dass auch bei an sich archivwürdigem audiovisuellem Material im Detail unter dem Aspekt der Redundanzvermeidung in teils erheblichem Umfang nachkassiert werden kann. Wenn archivwürdige Vernehmungen beispielsweise auf Video- und Audiokassetten aufgezeichnet wurden, genügt die Sicherung der Videovernehmung, da diese per se mehr Informationen enthält. Auch bei der Aufzeichnung von Vernehmungen aus verschiedenen Kameraperspektiven kann man sich m. E. für eine Variante entscheiden. Viele Videobänder

¹⁰⁸ Vgl. z. B. StAL EL 317 VII Bü 9805-9808.

¹⁰⁹ Vgl. z. B. StAL EL 317 IV Bü 317-318.

¹¹⁰ Vgl. EL 317 VII Bü 12590-12594.

enthielten auch mehrfach die gleichen Aufnahmen, von denen dann ebenfalls nur eine digitalisiert werden muss.¹¹¹

In formaler Hinsicht wurde außerdem das im Vergleich mit den digitalen Beilagen größere Gewicht des Faktors Archivfähigkeit deutlich. Innerhalb der Polizeiverwaltungen wurden zeitweilig sehr unterschiedliche technische Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Vernehmungen oder zur Speicherung von TKÜ-Daten genutzt. Soweit es sich dabei nicht um die weit verbreiteten VHS-Kassetten handelt, können diese Datenträger im AV-Archiv aufgrund des fehlenden technischen Equipments nicht eingelesen werden.¹¹² Dies war innerhalb der Stichprobe bei drei Fällen der Fall. Es ist damit durchaus denkbar, dass bei einer konsequenten Sichtung aller bislang übernommenen AV-Medien festgestellt werden wird, dass in einzelnen Fällen archivwürdige Informationen aufgrund ihrer fehlenden Archivfähigkeit zumindest ohne Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter nicht gesichert werden können.¹¹³

3. Aktuelle Trends bei der Übernahme von Hybridunterlagen

Die Tatsache, dass Hybridunterlagen aus den Staatsanwaltschaften einerseits durch ersetzendes Scannen entstehen, es sich andererseits aber auch um „normale“ Papierakten mit Beweismittel-CDs u. ä. handeln kann, wirft Fragen nach den aktuellen Entwicklungstrends auf. Ist bei den letzten Zugängen ein Rückgang von Papierakten mit digitalen Beilagen zugunsten von Papieraktendigitalisaten mit Papierrest zu verzeichnen? Werden Hybridunterlagen aus der Staatsanwaltschaft demnach in Zukunft aller Wahrscheinlichkeit nach vor allem aus ersetzend gescannten Unterlagen und einem Papierrest bestehen?

Um zu einer Einschätzung gelangen zu können, wurden in der Erschließungssoftware des Landesarchives (ScopeArchiv) die von August 2014 bis Dezember 2014 hinterlegten Angaben zu Art und Anzahl der Datenträger ausgezählt.¹¹⁴ August 2014 wurde als Beginn für eine statistische Auswertung ausgewählt, da die zuständigen Erschließungskräfte ab diesem Zeitpunkt angewiesen worden waren, systematisch Angaben zu CDs, DVDs,

¹¹¹ Bei der Bewertung von AV-Medien wird oft darauf hingewiesen, dass das Original übernommen werden sollte, vgl. Degeller, Fragen der Bewertung, S. 511. Was das Original ist, lässt sich bei den Beilagen jedoch nicht immer feststellen.

¹¹² Es stünde auch vermutlich in keinem Verhältnis zum Nutzen, alles an Aufnahmetechnik anzuschaffen, was jemals bei der baden-württembergischen Polizei im Einsatz war.

¹¹³ Bei denjenigen AV-Materialien, die im Rahmen der Stichprobe aus technischen Gründen nicht gesichtet werden konnten, ließ sich jedoch aufgrund der Akteneinsicht feststellen, dass dem Inhalt der audiovisuellen Beilagen kein bleibender Wert beizumessen ist. Vgl. die entsprechenden Fälle unter dem Punkt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

¹¹⁴ Konkret handelte es sich um die Zugänge 2013/110 incl. Nachl., 2014/0202, 2014/056, 2014/087, 2014/108.

Disketten oder VHS-Kassetten im Zuge der ersten Zugangsbearbeitung mitaufzunehmen.¹¹⁵ Grundsätzlich soll vom Personal im Zuge dieses Schritts auch vermerkt werden, ob es sich um Datenträger mit ersetzenden Scans handelt, um einen Überblick über aktuelle Entwicklungen gewinnen zu können. Diese Kennzahlen sollen nicht zuletzt die weitere Planung einer Binnenbewertung der digitalen und audiovisuellen Bestandteile erleichtern. Die quantitative Stichprobe umfasste die Überlieferung von 539 Strafverfahren. Eine Auswertung der Angaben in ScopeArchiv ergab, dass bei 74 dieser Verfahren Datenträger aufgefunden worden waren. Im Zuge der Auszählung zur Art der Datenträger wurde deutlich, dass der Anteil der „klassischen“ AV-Medien im Schwinden begriffen ist: Unter den 74 Verfahren mit Hybridunterlagen befanden sich nur zwei Verfahren mit VHS-Kassetten. Dieser Befund ist angesichts der technologischen Entwicklung nicht überraschend. Spannender war daher die Frage nach dem Anteil des ersetzenden Scannens an den Hybridunterlagen. Laut den in der Erschließungssoftware hinterlegten Angaben waren innerhalb der Gruppe von 74 Verfahren mit Hybridunterlagen bei 21 Verfahren CDs oder DVDs mit Papieraktendigitalisaten festzustellen. Während der Auswertung dieser Angaben in ScopeArchiv fielen allerdings zunehmend Ungereimtheiten auf. Waren etwa bei einem einzigen Verfahren, zu dem in der Gerichtsakte 27 CDs beilagen, tatsächlich keine Scans dabei? Um Klarheit zu gewinnen, wurde innerhalb der Gruppe von 53 Verfahren mit Hybridunterlagen unklarer Art (Scans oder andere digitale Beilagen?) eine weitere Stichprobe von 26 Verfahren gebildet. Diese umfasste damit ca. die Hälfte der Verfahren, bei denen hinsichtlich der Datenträger Unklarheit bestand. Gleichzeitig handelte es sich bei dieser weiteren Stichprobe um knapp mehr als ein Drittel der 74 „hybriden Verfahren“. Von den 26 Verfahren entpuppten sich dann 11 weitere Verfahren als Hybridunterlagen, die auch aufgrund des ersetzenden Scannens entstanden waren.¹¹⁶ In 99% der Fälle ließ sich dies allein durch einen einfachen Blick auf die in den Papierakten enthaltenen Datenträger feststellen. Aus diesem Befund lässt sich zum einen der Schluss ziehen, dass es einen generellen Trend hin zu einer Zunahme von Restpapierakten mit Digitalisaten gibt. Zählt man einmal alle Verfahren der Stichprobe zusammen, bei denen man weiß, dass Scanprozesse stattgefunden haben, kommt man auf 31 Verfahren (von 74). Schätzungsweise liegen damit mittlerweile bei mindestens der Hälfte der „hybriden Verfahren“ Digitalisate bei. Zum anderen verweisen

¹¹⁵ Zuvor erfolgte keine systematische Verzeichnung dieser Angaben, was widerspiegelt, dass es sich auch bei der Gestaltung der Zugangsbearbeitung von Hybridunterlagen um ein *learning by doing* handelt. Nach einer Phase, in der zumindest die audiovisuellen Datenträger aus den Akten herausgenommen wurden, hat man sich im Staatsarchiv Ludwigsburg inzwischen entschieden, die Datenträger in den Akten zu belassen. Da die Datenträger zum Teil nur unzureichend beschriftet sind, führt eine Entnahme aus den Akten oft zu dem Problem, das hilfreiche Kontextinformationen verloren gehen. Um gleichzeitig den Überblick über die Übernahme von Hybridunterlagen zu behalten, wird seit August 2014 im Zuge der ersten Zugangsbearbeitung aufgenommen, wie viele Datenträger den Akten beiliegen.

¹¹⁶ Bei fünf Fällen lagen sowohl CDs mit Digitalisaten als auch weitere Datenträger bei.

die fehlerhaften Angaben in ScopeArchiv auf das Problem, dass Mitarbeiter ohne archivarische Fachausbildung bei der Zugangsbearbeitung von Hybridunterlagen bisweilen etwas überfordert sind.¹¹⁷ Wenn an dieser Stelle auf Ungenauigkeiten bei der Zugangsbearbeitung hingewiesen wird, ist das daher nicht als Kritik an den einzelnen Erschließungskräften zu verstehen, die vielfach nach bestem Wissen und Gewissen eine engagierte Arbeit leisten. Es soll nur darauf hinweisen, dass bei der Komplexität von Hybridunterlagen schon die Zugangsbearbeitung an ihre Grenzen stößt, wenn man nicht auf Fachkräfte zurückgreifen kann. Will man in Zukunft statistisch auswertbare Angaben über die Art der übernommenen Hybridunterlagen gewinnen, sind m. E. zwei Szenarien denkbar: Entweder setzt man auch an dieser Stelle archivisch geschultes Personal ein, oder man weist das derzeitige Personal an, im Zuge der Zugangsbearbeitung abzutippen, was auf den Datenträgern bzw. deren Umschlägen steht, so dass Archivare anhand der aufgenommenen Beschriftungen später Scans von anderen digitalen Beilagen unterscheiden können.¹¹⁸ Reines Abtippen ist etwas, das auch das ungelernete Personal erfahrungsgemäß meist bewältigen kann. Die Schwierigkeiten fangen für ungelernete Mitarbeiter in der Regel da an, wo darüber hinaus archivfachliche Einordnungen – wie etwa die Identifizierung von Digitalisaten – geleistet werden müssen.

Möglicherweise könnte es in einem begrenzten Maß auch den Ablauf der Binnenbewertung der Beweismittel-CDs erleichtern, wenn von vornherein mit aufgenommen würde, mit welchen Titeln die Beweismittel-Datenträger oder die Umschläge, in denen sie den Akten beigeheftet wurden, versehen wurden.¹¹⁹ Man könnte dann zumindest bei einem Teil der Unterlagen anhand eines einfachen Blicks in ScopeArchiv bereits schon Aussagen darüber treffen, welche Beweismittel im Hinblick auf ihren künftigen aktiven Erhalt voraussichtlich mit „A“ oder „V“ bewertet werden können und wo eine genauere Einsichtnahme vorgenommen werden muss. Eine einer Akte über Volksverhetzung als Beweismittel beigelegte NPD-Schulhof-CD dürfte auch ohne weitere Sichtung der Inhalte in den Augen der meisten Archivare die Kriterien der Archivwürdigkeit erfüllen, was bei Datenträgern mit der Beschriftung „TKÜ“ oder „Daten Ebay“ eher nicht der Fall sein dürfte. Bei von Anfang

¹¹⁷ Den Mitarbeitern fehlt aufgrund ihres nicht-archivischen beruflichen Werdegangs zwangsläufig der geschulte Blick auf die Unterlagen, was dazu führt, dass Digitalisate nicht als solche erkannt werden. Auch ist nicht zu unterschätzen, dass ausgebildete Archivarinnen und Archivare oft schon vor Beginn der Ausbildung gelernt haben, größere Mengen an Text rasch inhaltlich zu erfassen, was man bei vom Arbeitsamt zugewiesenen Erschließungskräften, die dahingehend meist weniger routiniert sind, nicht voraussetzen kann. Bei den oft wüst durcheinander beschrifteten Aktendeckeln werden Hinweise auf ersetzendes Scannen in der Folge vielfach übersehen.

¹¹⁸ Dies sollte relativ gut zu machen sein, da CDs mit Digitalisaten fast immer mit dem Aktenzeichen des Verfahrens enthalten.

¹¹⁹ Die Sichtung hinterließ den Eindruck, dass etwa bei der Hälfte der Datenträger anhand der Beschriftung zu erfassen ist, was auf ihnen enthalten ist. Die andere Hälfte ist meist gar nicht beschriftet oder mit Stichworten versehen, deren Sinn sich nicht auf Anhieb erschließt.

an tieferer Erschließung könnte so u. U. zumindest eine bessere zeitliche Abschätzung des Binnenbewertungsaufwandes erfolgen. Dies alles ist allerdings nur um den Preis einer zeitintensiveren Zugangsbearbeitung möglich. Wenn die Zugangsbearbeitung länger dauert, wirft dies im Staatsarchiv Ludwigsburg angesichts der Menge der zu bewältigenden Aktenmassen möglicherweise an anderer Stelle Probleme auf, so dass zwischen Kosten und Nutzen auch in diesem Bereich genau abgewogen werden muss.

Fazit

Am Ende der vorliegenden Arbeit stehen einige speziell auf die Binnenbewertung der Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart bezogene Ergebnisse, die selbstverständlich nicht pauschal auf den Umgang mit anderen Hybridunterlagen übertragen werden können. Auf einer abstrakteren Ebene kann die Arbeit daher nur als Anregung für mögliche Vorgehensweisen und mögliche Bewertungskriterien dienen.

Grundsätzlich stellt sich bei Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Notwendigkeit einer „Bewertung in Stufen“. Für den Zwischenschritt einer Binnenbewertung digitaler und audiovisueller Beilagen, der zwischen einer ersten generellen Feststellung der Archivwürdigkeit der Verfahrensakten und einer Festlegung der signifikanten Eigenschaften auf Dateiebene angesiedelt ist, erwies es sich als sinnvoll, bei den unterschiedlichen Ausprägungen von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft anzusetzen. Inhaltliche Bewertungskriterien wie „Informationsgewinn“ und „Weiterverarbeitungsmöglichkeiten“ konnten wiederum aus den angenommenen Nutzungszielen abgeleitet werden. In formaler Hinsicht spielten dagegen vor allem Fragen nach der Redundanzvermeidung eine Rolle, bei den AV-Medien auch Fragen nach der Archivfähigkeit. Aspekte wie Auswertbarkeit oder Vollständigkeit hatten im vorliegenden Fall dagegen keinen Einfluss auf die Bewertungsentscheidung.

Als besonders komplex erwies sich die Bewertung der digitalen und audiovisuellen Beilagen. Generell wird als Orientierungshilfe empfohlen, in einem ersten Schritt nach Art und Stellenwert des Verfahrens zu fragen, aus dem die Beilagen stammen. Bei bestimmten Delikten mit den immer gleichen Beilagen oder bei herausragenden Verfahren können die archivwürdigen Beilagen so leichter herausgefiltert werden. Bei Beilagen, die nicht als „deliktspezifisch“ klassifiziert werden können und die jenseits der herausragenden Verfahren überall vorkommen können, können in einem zweiten Schritt Fragen nach dem Typ der digitalen oder audiovisuellen Beilage in begrenztem Maße hilfreich sein. Auf diese Weise können Beilagen, die aufgrund ihres geringen Informationsgehalts grundsätzlich kassiert werden können, von jenen Beilagen unterschieden werden, die formal und inhaltlich nachbewertet werden sollten. Angesichts der Heterogenität der übernommenen digitalen

und audiovisuellen Beilagen bleibt der Bewertungsvorgang jedoch zwangsläufig so komplex, dass in einem dritten Schritt weiterhin Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen. Dem Versuch, standardisierte Verfahrensabläufe zu entwickeln, sind bei Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft damit gewisse Grenzen gesetzt.¹²⁰ Wie zeitaufwendig eine Bewertung unter Zuhilfenahme anhand der erarbeiteten Kriterien bleiben wird, wird im Hinblick auf den Personalaufwand künftig zu erproben sein.

Für die langfristige Planung der zeitlichen bzw. personellen Kapazitäten dürften vor allem die Ergebnisse der aktuellen Entwicklungstrends von Interesse sein. Selbst wenn man noch eine Weile damit beschäftigt sein wird, die bisher übernommenen AV-Medien systematisch im Anschluss an die Übernahme bewerten, wird sich in diesem Bereich der Aufwand künftig in Grenzen halten. Übernommen werden derzeit in erster Linie Digitalisate, die aus Prozessen ersetzenden Scannens resultieren. Bei diesen Beilagen wird man möglicherweise im Rahmen einer grundsätzlichen Diskussion über eine Binnenbewertung von Akten der Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis gelangen, dass Scans größtenteils nicht archivwürdig sind und daher nicht aktiv gesichert werden müssen. Dieser Befund würde den Arbeitsaufwand erheblich reduzieren. Die Bewertung und Aufbereitung der übrigen digitalen Beilagen wird dagegen auch künftig zusätzlichen Arbeitsaufwand verursachen.

Um den Prozess der Binnenbewertung zu beschleunigen, könnte überlegt werden, den Ablauf der Zugangsbearbeitung zu verändern. Eine konsequente Aufnahme der Beschriftung der Datenträger könnte möglicherweise dazu beitragen, die archivwürdigen und zu bewertenden Datenträger schneller herauszufiltern.

Im Zuge der Bewertung wurde auch deutlich, dass die Übernahme von Hybridunterlagen aus der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Nutzung gleichermaßen Chancen und Risiken mit sich bringt. Neben zusätzlichen Auswertungs- und Verwendungsmöglichkeiten, die vor allem die audiovisuellen Anteile bieten, bestehen zumindest bei richterlichen Videoübernahmen und extremistischer Propaganda auch Missbrauchsgefahren, denen durch entsprechende organisatorische Regelungen vorgebeugt werden sollte.¹²¹

Angesichts der bislang nur spärlichen Literatur sollte die vorliegende Arbeit auch als Anregung für eine umfassendere Auseinandersetzung mit Hybridunterlagen verstanden werden. Zur Bewältigung der eingangs angesprochenen, grundsätzlichen Problematik, im Archiv mit knappen personellen Ressourcen nun auch die Aufbereitung von Hybridunterlagen leisten zu müssen, wären weitere Studien eine große Hilfe. Angesichts der

¹²⁰ Bei der Bewertung kommt es natürlich immer darauf an, „das jeweils richtige Maß zwischen starren Festlegungen und flexiblen Bewertungen im Einzelfall zu finden“, vgl. Kretzschmar, Regeln, S. 193. Bei Hybridunterlagen dürfte der Anteil der Einzelfallentscheidungen jedoch vergleichsweise groß ausfallen.

¹²¹ Vgl. dazu Abschnitt 2.3.2. und 2.3.3.

vielen offenen Fragen dürfte sowohl beim Umgang mit anderen Hybridunterlagentypen als auch bei nahezu allen Arbeitsschritten rund um ihre archivfachliche Aufbereitung weiterer Diskussionsbedarf bestehen.

Zusammenfassung

Hybridunterlagen führen bei der Bewältigung aller archivischen Fachaufgaben zu erheblichem Mehraufwand. Da eine systematische Bewertung der einzelnen Bestandteile hybrider Unterlagen dazu beitragen kann, bei den folgenden Arbeitsschritten Aufwand zu vermeiden, stellt sich auch die Frage ihrer Bewertung. Vor diesem Hintergrund befasst sich die vorliegende Arbeit mit der Erarbeitung von Empfehlungen für eine Bewertung hybrider Unterlagen aus der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Im ersten Teil der Arbeit wurde aufgezeigt, welche Formen an Hybridunterlagen in der Staatsanwaltschaft entstehen und welche Hintergründe ihre Entstehung hat. An dieser Klassifizierung setzte dann im zweiten Teil der Arbeit die Binnenbewertung an. Unter Bezug auf die angenommenen Nutzungsziele und unter Berücksichtigung von Kriterien aus der Diskussion um die Bewertung digitaler Unterlagen wurden erste Bewertungsvorschläge erarbeitet. Dabei wurde deutlich, dass man trotz einiger klarer Empfehlungen angesichts der Heterogenität der digitalen und audiovisuellen Anteile auch künftig nicht um Einzelfallentscheidungen umhinkommen wird. Im dritten Teil der Arbeit konnte schließlich aufgezeigt werden, dass durch die Zunahme des sog. „ersetzenden Scannens“ aktuell besonders viele Digitalisate übernommen werden, deren Archivwürdigkeit in Frage steht.

Abkürzungsverzeichnis

AV-Medien	Audiovisuelle Medien
DIMAG	Digitales Magazin des Landesarchivs Baden-Württemberg
DMS	Dokumentenmanagementsystem
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
LArchG	Landesarchivgesetz Baden-Württemberg
LJAufbewVO	Landesjustizschriftgutaufbewahrungsverordnung
LO	Leitzordner
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
StPO	Strafprozessordnung
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
VwV	Verwaltungsvorschrift

Literaturverzeichnis

Aktenvermerke des Staatsarchives Ludwigsburg

Aktenvermerk „Das Wesentliche über Strafakten“, Koch, in: StAL Registraturakte 5-751-0503/8.

Aktenvermerk „Problem: Datenträger in (staatsanwaltschaftlichen) Akten“, Koch, in: StAL Registraturakte 5-751-0503/8.

Aktenvermerk vom 21.12.2011, Koch, in: StAL Registraturakte 5-751-0503-St-LG-2/16.

Aktenvermerk „Workflow zur archivfachlichen Aufbereitung von AV-Hybridunterlagen“ vom 13. 11.2014, Keyler/Keitel, in: StAL Registraturakte 5-7513.5/7.

Beispiel StAL EL 50/5. Präsentation für die Sonder.AGÜ Hybridunterlagen am 18.02.2014, in: StAL Registraturakte 5-7513.5/7.

Bewertung digitaler Beilagen von Strafakten der Staatsanwaltschaft, Birn, in: StAL Registraturakte 5-751-0503-LG-St-3/39

Dokumentation über die Aufbereitung der Bü 209 und 217 des Bestands EL 50/5. Ebenso Aufbereitung der digitalen Unterlagen des SCANIA-Falles (EL 50/5 DO 23), Ott/Naumann, in: StAL Registraturakte 5-7513.5/7.

Protokoll der Arbeitssitzung Hybridunterlagen, Keyler/Keitel, in: StAL Registraturakte 5-7513.5/7.

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum ersetzenden Scannen bei den Staatsanwaltschaften (VwV ersetzendes Scannen) vom 27. Dezember 2012, in: StAL Registraturakte 5-751-0503/8.

Unveröffentlichte Transferarbeiten

Karoline Riener, Die hybride Herausforderung. Eine Analyse der Entstehung sowie Strategien und Empfehlungen zur Bewertung und Übernahme hybrider Aktenbestände. Unveröffentlichte Transferarbeit im Rahmen der Ausbildung für den Höheren Archivdienst, Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, März 2011.

Fachliteratur

Archivschule Marburg, Definition „Hybridakte“, <http://m.archivschule.de/DE/forschung/schriftgut/terminologie/hybridakte.html> (20.06.2014)

Lorenz Baibl, Blick zurück nach vorn. 20 Jahre elektronische Schriftgutverwaltung aus elektronischer Perspektive, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57877/Transferarbeit_Lorenz%20Baibl.pdf (09.03.2015)

Frank M. Bischoff, Bewertung elektronischer Unterlagen und die Auswirkungen archivarischer Eingriffe auf die Typologie zukünftiger Quellen, in: Archivar 67 (1/2014), S. 40-52.

Ragna Boden, Vom Aktenordner bis zum Web 2.0. Selektion und mediale Ausweitung des Gedächtnisses als archivische Dienstleistungen für die Forschung im Bereich der Justiz, in: Archivar 65 (1/2012), S. 81-85.

Christian Casanova, Überlieferungsbildung bei knappen Ressourcen, in: Jürgen Treffeisen (Hg.), Vom Büro ins Depot. Rationelle Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Mühlheim, Stuttgart 2011, S. 45-49.

Terry Cook, „Many are Called but Few are Chosen“. Appraisal Guidelines for Sampling and Selecting Case Files, in: Archivaria 32 (1991), S. 25-50.

Kurt Deggeller, Fragen der Bewertung und Überlieferungsbildung im Bereich audiovisueller Medien, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 51 (2001), S. 504-512.

Albrecht Ernst/Christian Keitel/Elke Koch/Clemens Rehm/Jürgen Treffeisen, Überlieferungsbildung bei personenbezogenen Unterlagen, in: Archivar 61 (3/2008), S. 275-278.

Ole Fischer, Überlegungen zum Umgang mit digitalisierten und digitalen AV-Aufzeichnungen im Landesarchiv Baden-Württemberg, http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57172/Transferarbeit2014_Fischer.pdf (20.06.2014)

Stefan Gööck, Regionale und lokale Überlieferung von audiovisuellen Medien, in: Mario Glauert/Sabine Ruhnu (Hg.), Verwahren, Sichern, erhalten. Handreichungen zu Bestandserhaltung in Archiven (Veröffentlichungen der brandenburgischen Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken Band 1), Potsdam 2005, S. 103-124.

Hans Hauptstock, Regionale Filmquellen und ihre Nutzung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 69 (2008), S. 31-37.

Hans-Jürgen Höötman, Schriftgutverwaltung und Überlieferungsbildung, in: Norbert Reimann (Hg.), Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Archiv, Münster 2014, S. 55-83.

Matthias Jehn, Dokumentationsprofil oder Samplebildung? Überlieferungsbildung am Beispiel von Prozessverfahrensakten der Staatsanwaltschaft Bochum, http://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/transferarbeiten/Jehn_Transferarbeit.pdf (15.1.2015)

Friedrich P. Kahlenberg/Heiner Schmitt, Zur archivischen Bewertung von Film- und Fernsehproduktionen. Ein Diskussionsbeitrag, in: Der Archivar 34 (2/1981), Sp. 233-242.

Christian Keitel/Rolf Lang/Kai Naumann, Konzeption und Aufbau eines digitalen Archivs. Von der Skizze zum Prototypen, http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/42600/aufsatz_labw_aufbau.pdf (15.1.2015)

Christian Keitel, Die Archivierung elektronischer Unterlagen in der baden-württembergischen Archivverwaltung. Eine Konzeption. 12.6.2002,

http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/47169/keitel_elektronische_konz.pdf (15.1.2015)

Christian Keitel, Rolf Lang, Kai Naumann, Handlungsfähige Archive: Erfahrungen mit der Bewertung und Übernahme digitaler Unterlagen, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/42601/aufsatz_labw_handlungsfahig.pdf (15.1.2015)

Christian Keitel, Das Repräsentationenmodell des Landesarchivs Baden-Württemberg, http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/14/jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_8.ocFile/Text%20Keitel.pdf (30.05.2014)

Thekla Kluttig/Angela Ullmann, Digitale Registerdaten als Anbietersliste – Neue Möglichkeiten bei der Bewertung von Verfahrensakten der Staatsanwaltschaften, in: Ulrich Niess (Hg.), Auf der Suche nach archivischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. Beiträge zur 4. Jahrestagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“, Mannheim 2000, S. 25-30.

Ildiko Knaack, Handbuch IT-gestützte Vorgangsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung. Grundlagen und IT-organisatorische Gestaltung des Einführungsprozesses, Baden-Baden 2003.

Corinna Knobloch, Digitale und hybride Quasi-DMS: Aufbereitungspraxis, in: Burkhard Nolte/Karsten Huth (Hg.), Standards, Neuentwicklungen und Erfahrungen aus der Praxis zur digitalen Archivierung. 17. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 13. und 14. März 2013 in Dresden (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchiv Reihe A, Band 16), Halle/Saale 2014, S. 107-117.

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (Hg.), Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz. Düsseldorf, 2008, http://www.archive.nrw.de/lav/archivfachliches/ueberlieferungsbildung/justiz/Justiz_Abschlussbericht.pdf

Elke Koch, Welche Morde und wieviel Diebstahl braucht die Zukunft? Überlegungen über das Archivieren von Straftaten im Zeitalter neuer datentechnischer Möglichkeiten, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/52527/Workshop_Nolte_und_Koch_Effiziente_%DCberlieferungsbildung.pdf (6.1.2015)

Elke Koch, Theoretisch optimal – praktisch unmöglich? Bewertung und Übernahme von Akten mithilfe der EDV, in: Jürgen Treffeisen (Hg.), Vom Büro ins Depot. Rationelle Verfahren der Bewertung und Übernahme von Akten. Vorträge des 70. Südwestdeutschen Archivtags am 19. Juni 2010 in Mühlheim, Stuttgart 2011, S. 26-35.

Robert Kretzschmar, Audiovisuelle Überlieferungsbildung im Interesse der Landesgeschichte. Anmerkungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, in: Ders./Edgar Lersch/Eckard Lange/Dieter Kerber (Hg.), Nichtstaatliche und audiovisuelle Überlieferung. Gefährdungen und Lösungswege zu ihrer Sicherung (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 8), Stuttgart 1997, S. 85-94.

Robert Kretzschmar, Regeln und standardisierte Verfahren der Überlieferungsbildung? Zur Komplexität des Bewertungsvorgangs, in: Karsten Uhde (Hg.), Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Beiträge des 2. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums in der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27), Marburg 1997, S. 181-194.

Robert Kretzschmar, Alles neu zu durchdenken? Archivische Bewertung im digitalen Zeitalter, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 80 (2014), S. 9-15.

Frieder Kuhn, AV-Dokumente in der Verwaltung, in: Eckard Lange (Hg.), Die Medien und die Informationsgesellschaft. Zu Fragen der Berufsqualifizierung und der Bestandserschließung. Dokumentation der 30. Frühjahrstagung der Fachgruppe 7 im VdA (Beiträge zur Mediendokumentation 1), Baden-Baden 1991, S. 147-153.

Astrid Küntzel, Überlieferungspraxis bei der Übernahme nichtamtlicher audiovisueller Medien. Vorarbeiten für ein regionales Überlieferungsprofil des Landesarchives Nordrhein-Westfalen. Transferarbeit im Rahmen der Ausbildung zum höheren Archivdienst, http://archive.nrw.de/lav/archivfachliches/transferarbeiten/Kuentzel_Transferarbeit.pdf (16.03.2015)

Axel Metz, Scan und weg? Überlegungen zum archivischen Umgang mit gescannten Bauaufsichtsakten, in: Archivar 66 (1/2013), S. 41 – 45.

Axel Metz, Alles schon gescannt? Bauaufsichtsakten im digitalen Zeitalter als Herausforderung für die Archive, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 79 (2013), S. 34-38.

nestor-Arbeitsgruppe digitale Bestandserhaltung, Leitfaden zur digitalen Bestandserhaltung. Vorgehensmodell und Umsetzung. Version 2.0 (nestor-materialien 15), <http://edoc.hu-berlin.de/series/nestor-materialien/15/PDF/15.pdf> (6.1.2015)

Rodrigo Readí Nasser et al.: Ein Modell für die elektronische Darstellung hybrider Verwaltungsakten in Archiven, in: Archivalische Zeitschrift 85 (2003), S. 147-173.

Rodrigo Readí Nasser, Findmitteldatenbanken. Ein Beitrag zur Erschließung hybrider Akten, in: Archivalische Zeitschrift 87 (2005), S. 235-248.

Kai Naumann/Franz-Josef Ziwes, Crowd-based appraisal and description of archival records at the State Archives Baden-Württemberg, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57032/Paper_Naumann_Ziwes_12.pdf (26.3.2015),

Kai Naumann, Digitale und hybride Quasi-DMS: Befund und Strategiefragen, in: Burkhard Nolte/Karsten Huth (Hg.), Standards, Neuentwicklungen und Erfahrungen aus der Praxis zur digitalen Archivierung. 17. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 13. und 14. März 2013 in Dresden (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchiv Reihe A, Band 16), Halle/Saale 2014, S. 99-105.

Kai Naumann, Über die Nutzung digitaler Unterlagen in Archiven, in: Clemens Rehm/Nicole Bickhoff (Hg.), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 Staatliche Archive im VdA (Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.) am 29. April 2010 in Stuttgart, Stuttgart 2010, S. 32-42.

Kai Naumann, Übernahme von Daten aus Fachanwendungen – Schnittstellen, Erhaltungsformen, Nutzung, in: Susanne Wolf (Hg.), Neue Entwicklungen und Erfahrungen im Bereich der digitalen Archivierung: von der Behördenberatung zum Digitalen Archiv. 14. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ vom 1. und 2. März 2010 in München (Sonderveröffentlichungen der Staatlichen Archive Bayerns 7), München 2010, S. 26-36.

Burkhard Nolte, Effiziente Überlieferungsbildung durch Nutzung der Anwendung „J-Bewerter“ für Strafverfahrensakten. Erfahrungen des Sächsischen Staatsarchivs,

[http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/52527/Workshop Nolte und Koch Effiziente %DCberlieferungsbildung.pdf](http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/52527/Workshop_Nolte_und_Koch_Effiziente_%DCberlieferungsbildung.pdf) (6.1.2015).

Christoph Schmidt, Das Archivierungsmodell „Justiz“ des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: Archivar 63 (1/2010), S. 96-101.

Günter Schulz, Zur Bewertung audiovisueller Informationsquellen, in: Archivmitteilungen 31 (1972), S. 104-107.

Rainer Stahlschmidt (Redaktion), Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, Düsseldorf 1999.

Kirsten Stang/Ulrich Sachsse, Trauma und Justiz. Juristische Grundlagen für Psychotherapeuten – psychotherapeutische Grundlagen für Juristen, Stuttgart 2007.

Jürgen Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz, in: Der Archivar 58 (3/2005), S. 188-193.

Jürgen Treffeisen, Perspektiven der archivübergreifenden Überlieferungsbildung in Baden-Württemberg, in: Robert Kretzschmar (Hg.), Methoden und Ergebnisse archivübergreifender Bewertung, Tübingen 2002, S. 42-68.

Verena Türck, Veränderungen von Bewertungsgrundsätzen bei der Übernahme digitaler Unterlagen? Untersuchung von Bewertungsentscheidungen anhand baden-württembergischer Beispiele, [http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57173/Transferarbeit VerenaTuerck_02.pdf](http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/57173/Transferarbeit_VerenaTuerck_02.pdf)

Angela Ullmann, Wir gehören zusammen! Archivalien und ihre Repräsentationen, in: Jörg Filthaut (Hg.), Von der Übernahme zur Benutzung. Aktuelle Entwicklungen in der digitalen Archivierung. 18. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 11. und 12. März 2014 in Weimar (Schriften des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar 6), Weimar 2014, S. 67-72.

Vera Zahnhausen, Überlieferungsbildung von analog zu digital – Erfahrungen bei der Übernahme von digitalem Archivgut, in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 1/2013, Sp. 42-51.

Anhang

A. Definitionsvorschlag für das Terminologieprojekt der Archivschule

Hybridunterlagen

Unterlagen, die neben einem Papieranteil einen digitalen Anteil und/oder AV-Medien enthalten. H. sind als Hybridarchivalien von hybriden Beständen zu unterscheiden, die auf Bestandsebene analoge, digitale und audiovisuelle Anteile umfassen.

H. zählen zu den Begleiterscheinungen des IT- bzw. Medieneinsatzes in der Verwaltung. Die in der Literatur erwähnten Formen von H. lassen sich anhand ihrer äußeren Erscheinungsformen wie folgt unterscheiden:

1. Papierakten in Kombination mit Wechselmedien

Bei Papierakten mit beigefügten Datenträgern kann zwischen zwei Subtypen differenziert werden:

a. Papieraktendigitalisate mit Restpapieranteil

Eine hybride Überlieferungsform, die durch Scanprozesse innerhalb der abgebenden Stelle entsteht. Bei den Digitalisaten kann u. U. zwischen sogenannten „ersetzenden Scans“ und „Arbeitsscans“ unterschieden werden. Ersetzendes Scannen erfolgt z. T. aus wirtschaftlichen Motiven (Einsparung der Lagerungskosten für Papierakten). Die Scans ersetzen einen Teil der vorher vorhandenen Papierakten und besitzen juristische Beweiskraft.

Die Anfertigung von Arbeitsscans dient dagegen in erster Linie der Optimierung von internen Arbeitsabläufen innerhalb der abgebenden Stelle (bessere Verfügbarkeit großer Unterlagenmengen, mehrdimensionaler Zugriff durch zusätzliche Recherchefunktionen).

b. Papierakten mit digitalen und/oder audiovisuellen Beilagen

Digitale Unterlagen und/oder AV-Medien, die im Zuge des Arbeitsprozesses der Behörde entstanden sind, werden der Papierüberlieferung auf Datenträgern hinzugefügt, da auf anderem Weg keine Integration der unterschiedlichen Unterlagentypen zu erreichen ist.

Zwischen beiden Subtypen können Mischformen auftreten.

2. Digitale Ablagesysteme und Papierunterlagen („Hybridablagen“)

H., bei denen digitale Bestandteile auf Festplatten oder Servern gespeichert sind und erst ausgelesen werden müssen. Es lassen sich zwei Subtypen unterscheiden:

a. DMS mit Restpapieranteil

H. dieses Typs treten vermehrt dann auf, wenn auf eine vollständige elektronische Vorgangsbearbeitung umgestellt wird, da es in einer Übergangsphase vielfach nicht möglich ist, alle relevanten Papierunterlagen als Scans in das DMS zu integrieren.

Ein weiterer Grund für die Entstehung solcher H. ist in juristischen Vorgaben zu suchen. Auch wenn die Vorgangsbearbeitung komplett im DMS erfolgt, muss ein kleiner Teil der Dokumente u. U. aus Gründen der Rechtsverbindlichkeit weiterhin in Papierform aufbewahrt werden.

b. Papierunterlagen und Quasi-DMS

Ein „Quasi-DMS“ (K. Naumann) ist ein System oder eine Systemlandschaft, die anstelle eines übergreifenden DMS eingeführt wird, um dringend benötigte Funktionen eines DMS nachzuahmen (z. B. die Möglichkeit zum ortsübergreifenden gemeinschaftlichen Bearbeiten). Quasi-DMS können sowohl zu hybriden Beständen als auch zu H. auf Archivalienebene führen. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn sektoriell DMS-Module eingeführt werden, die übrige Vorgangsbearbeitung aber in analoger Form erfolgt.

Aus archivischer Perspektive werden H. vielfach als Problem betrachtet, da erhöhter Aufwand zur Wahrung einer vollständigen Überlieferung betrieben werden muss. Konkret können sich H. auf die Erfüllung archivischer Fachaufgaben wie folgt auswirken:

1. Bewertung: Da bei den digitalen und audiovisuellen Bestandteilen von H. die Gefahr eines Informationsverlustes besonders groß ist, sollten H. frühzeitig bewertet werden. Die Bewertung der digitalen und audiovisuellen Anteile sollte dabei vor dem Hintergrund der Papierüberlieferung erfolgen und umgekehrt. Eine detaillierte Binnenbewertung der digitalen Bestandteile oder AV-Medien ist u. U. erst im Zuge der Erschließung möglich.
2. Übernahme: Zumindest die Übernahme von Hybridablagen setzt verhältnismäßig zeitaufwendige Gespräche mit den abgebenden Stellen voraus, um technische und finanzielle Aspekte der Übernahme der digitalen Bestandteile zu klären.
3. Aufbereitung: Ggf. müssen die digitalen und audiovisuellen Bestandteile in ein archivfähiges Format migriert werden.
4. Erschließung: Es muss sichergestellt werden, dass die intellektuelle Zusammengehörigkeit der an verschiedenen Orten und nach unterschiedlichen

Prinzipien gelagerten Bestandteile gewahrt bleibt. Ein möglicher Lösungsansatz ist die Anlehnung an das dem PREMIS-Standard entnommene Repräsentationenmodell.

5. Erhaltung: Die papiernen und digitalen Bestandteile erfordern unterschiedliche Erhaltungsstrategien. Die im elektronischen Langzeitarchiv gespeicherten digitalen Bestandteile müssen langfristig migriert werden, was wiederum eine frühzeitige Festlegung der signifikanten Eigenschaften voraussetzt. Bei den papiernen Anteilen ist vor allem durch die Schaffung optimaler Lagerungsbedingungen ein dauerhafter Erhalt sicherzustellen. Darüber hinaus müssen auch Vorkehrungen für die Sicherung der u.U. beiliegenden AV-Medien getroffen werden.
6. Bereitstellung für die Nutzung: H. ermöglichen und erfordern neue Nutzungskonzepte. Lesesäle müssen langfristig so ausgestattet werden, dass eine Nutzung aller Unterlagenbestandteile ermöglicht wird. Bei den digitalen Bestandteilen ist in größeren Archiven denkbar, eine Einsichtnahme von allen Standorten aus zu realisieren. Digitale Bestandteile können perspektivisch zudem im digitalen Lesesaal zur Verfügung gestellt werden.

In archivwissenschaftlichen Publikationen wird synonym zu H. auch der Begriff „Hybridobjekt“ verwendet. Ebenfalls weit verbreitet ist der Begriff der „Hybridakte“. Da einige Formen von H. Merkmale „typischer“ Aktenführung aufweisen (z. B. die Ablage nach Aktenplan) ist „Hybridakte“ nicht unbedingt ein unzutreffender Begriff. Er ist jedoch oft unpräzise, da durch die Bezeichnung nicht deutlich wird, ob die Aktenführung größtenteils in einem elektronischen System oder in Papierform erfolgt. Grundsätzlich ist H. der offenere Begriff, da er auch zur Bezeichnung von Mischformen verwendet werden kann, die keine Merkmale klassischer Aktenführung aufweisen.

Literatur:

Christian Keitel, Das Repräsentationenmodell des Landesarchivs Baden-Württemberg, http://www.staatsarchiv.sg.ch/home/auds/14/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_8.ocFile/Text%20Keitel.pdf ; Corinna Knobloch, Digitale und hybride Quasi-DMS: Aufbereitungspraxis, in: Burkhard Nolte/Karsten Huth (Hg.), Standards, Neuentwicklungen und Erfahrungen aus der Praxis zur digitalen Archivierung. 17. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 13. und 14. März 2013 in Dresden (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchiv Reihe A, Band 16), Halle/Saale 2014, S. 107-117; Kai Naumann, Digitale und hybride Quasi-DMS: Befund und Strategiefragen, in: Burkhard Nolte/Karsten Huth (Hg.), Standards, Neuentwicklungen und Erfahrungen aus der Praxis zur digitalen Archivierung. 17. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 13. und 14. März 2013 in Dresden (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchiv Reihe A, Band 16), Halle/Saale 2014, S. 99-105; Karoline Riemer, Die hybride Herausforderung. Eine Analyse der Entstehung sowie Strategien und Empfehlungen zur Bewertung und Übernahme hybrider Aktenbestände. (Unveröff. Transferarbeit im Rahmen der Ausbildung für den Höheren Archivdienst, Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen, März 2011); Verena Türck, Veränderungen von Bewertungsgrundsätzen bei der Übernahme digitaler Unterlagen? Untersuchung von Bewertungsentscheidungen anhand baden-württembergischer Beispiele, <http://www.landearchiv->

bw.de/sixcms/media.php/120/57173/Transferarbeit_VerenaTuerck_02.pdf; Angela Ullmann, Wir gehören zusammen! Archivalien und ihre Repräsentationen, in: Jörg Filthaut (Hg.), Von der Übernahme zur Benutzung. Aktuelle Entwicklungen in der digitalen Archivierung. 18. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 11. und 12. März 2014 in Weimar (Schriften des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar 6), Weimar 2014, S. 67-72.

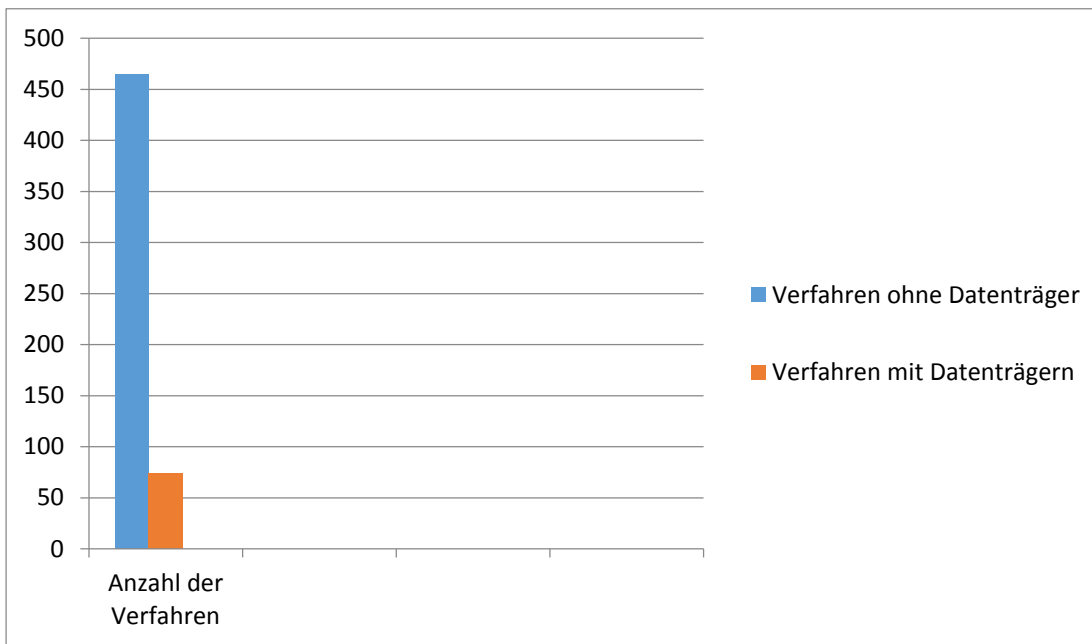
B. Screenshots von Hybridunterlagenbestandteilen in DIMAG

[aus Datenschutzgründen in der vorliegenden Onlineversion nicht einsehbar]

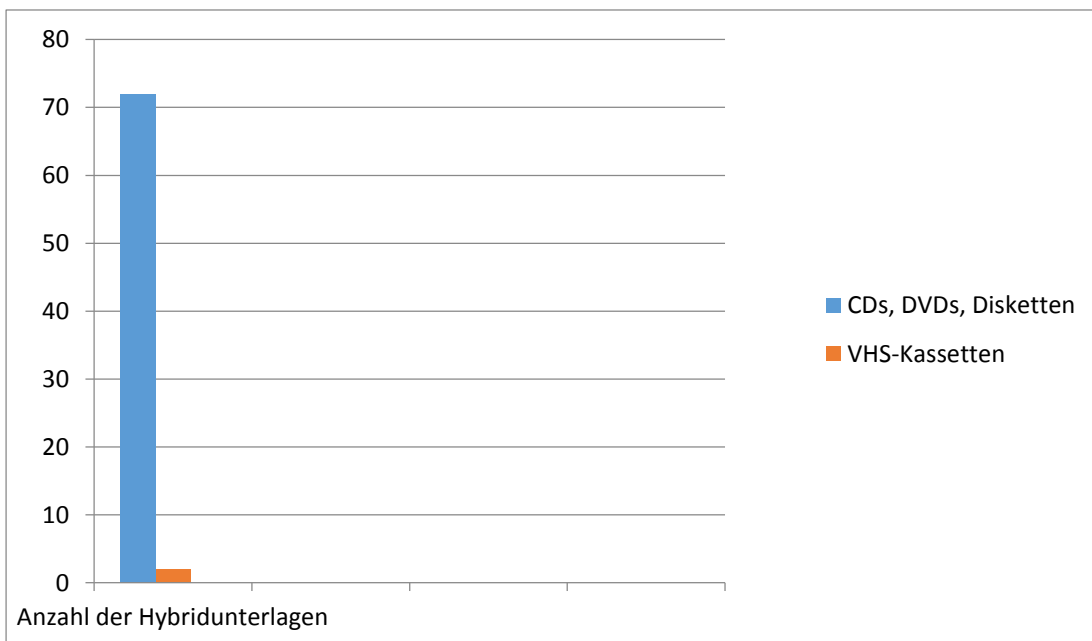
C. Statistische Auswertung

Ausgewertet wurden die Zugänge 2013/110 incl. Nachl., 2014/0202, 2014/056, 2014/087, 2014/108.

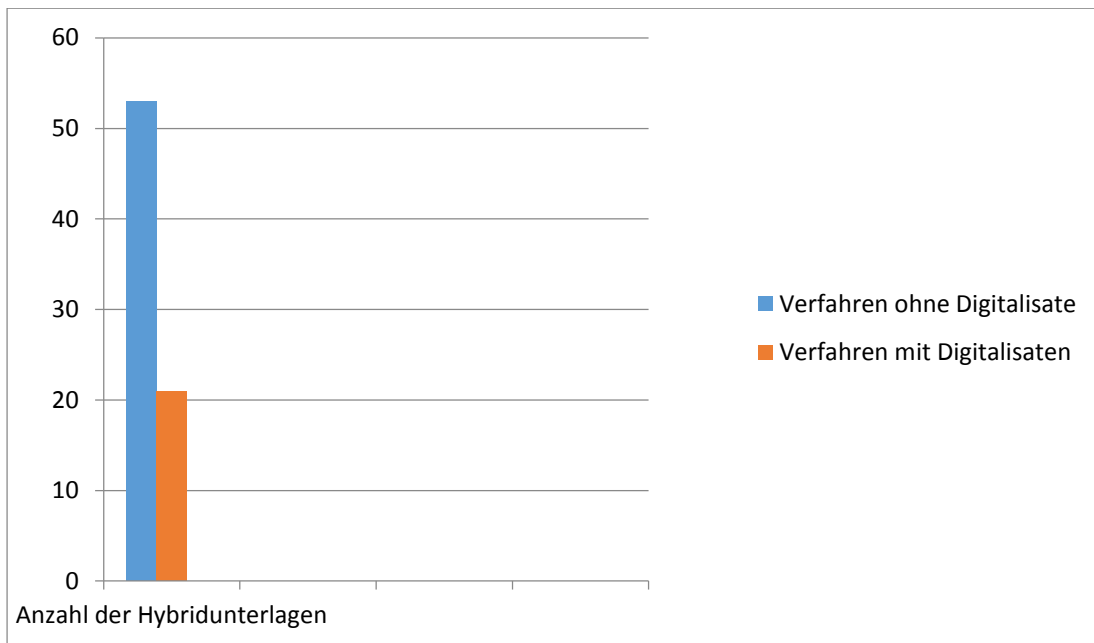
a) Anzahl der Hybridunterlagen laut ScopeArchiv



b) Anteil der AV-Medien an den Hybridunterlagen laut ScopeArchiv



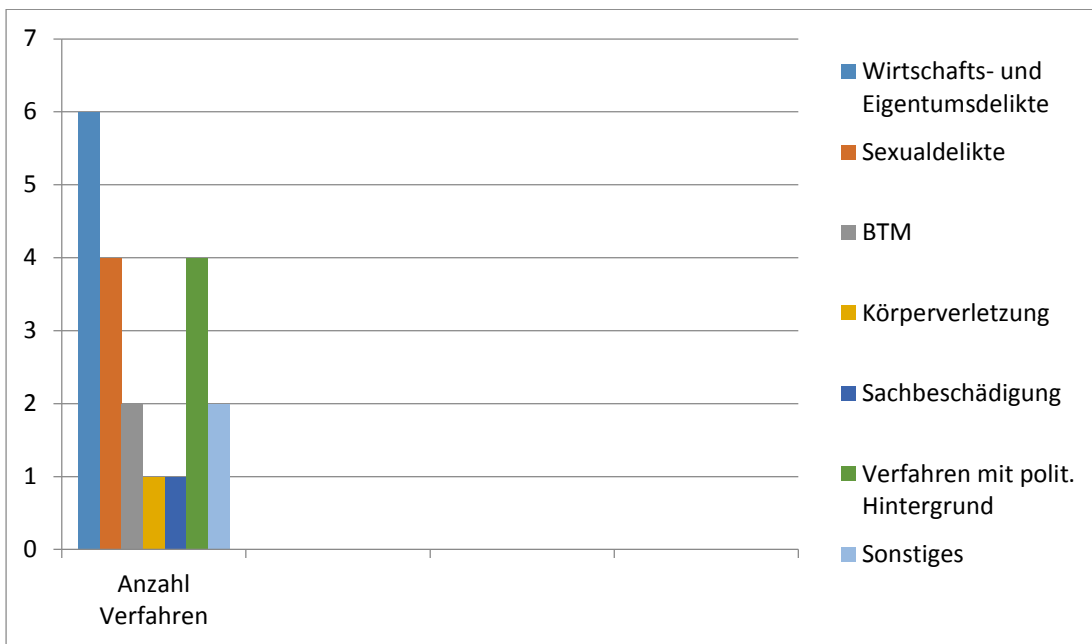
c) Anzahl der Hybridunterlagen mit Papieraktendigitalisaten laut ScopeArchiv



d) Ergebnisse der Auszählung von weiteren 26 Verfahren, die laut ScopeArchiv Datenträger enthielten



e) Verteilung der 20 Papierakten aus der zweiten Stichprobe mit digitalen Beilagen auf Deliktgruppen



f) Anteil aller bekannten Verfahren mit Papieraktendigitalisaten an der Gesamtanzahl der Hybridunterlagen



D. Vorschlag für einen Leitfragenkatalog für die Binnenbewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft

I. Handelt es sich um Papieraktendigitalisate?

1. Handelt es sich um sog. „ersetzende Scans“ (identifizierbar an der Beschriftung mit Aktenzeichen und/oder Scanverfügung)?
➔ *Die künftige Bewertung wird davon abhängen, ob man die Inhalte der Ermittlungsordner als archivwürdig klassifiziert oder nicht.*
2. Handelt es sich um Arbeitsscans, die angefertigt wurden, um Unterlagenmengen leichter verfügbar zu machen (i. d. R. kein Aktenzeichen)?
➔ i.d.R. V.
Arbeitsscans wären nur bei Verlust der „ersetzenden Scans“ und der Papierüberlieferung archivwürdig.

II. Handelt es sich um digitale Beilagen (CDs, DVDs und Disketten)?

Es empfiehlt sich eine zunächst rein inhaltliche Bewertung, für die Fragen nach **Art und Stellenwert des Strafverfahrens** hilfreich sein können.

1. Stammen die digitalen Anteile aus einem Verfahren wegen Kinderpornographie?
➔ V
2. Stammen die digitalen Anteile aus einem Strafverfahren mit politischem Hintergrund?
➔ B
3. Handelt es sich um die digitalen Anteile eines herausragenden Falls?
➔ B

Bei allen anderen Verfahren können in formaler Hinsicht **Fragen nach dem Typ der digitalen Beilage** dazu beitragen, nicht archivwürdige Beilagen von Beilagen zu unterscheiden, die bewertet werden müssen.

1. Handelt es sich um Sammlungen gleichförmiger Daten (z. B. Fahrzeughalterabfragen, Kundendaten, TKÜ, Protokolle von Down- und Uploads)?
➔ V
2. Handelt es sich um Überwachungskameraaufzeichnungen?
➔ i. d. R. V, im Zweifelsfall Abgleich mit Akte
3. Handelt es sich um Übersetzungen ausländischer Ermittlungsakten?

➔ i.d.R. V

4. Handelt es sich um E-Mails?

➔ B

5. Handelt es sich um Privatbilder?

➔ B

6. Handelt es sich um sonstige Textdokumente?

➔ B

7. Sonstige Beilagen?

➔ B

III. Handelt es sich um AV-Medien (Video- und Audiokassetten)?

Es empfiehlt sich eine zunächst rein inhaltliche Bewertung, für die Fragen nach **Art und Stellenwert des Strafverfahrens** hilfreich sein können.

1. Handelt es sich um ein Tötungsdelikt oder einen Fall schwerer Körperverletzung?

a) Ist es eine Tatrekonstruktion?

➔ A

b) Ist es etwas anderes?

➔ B

2. Handelt es sich um die Aufzeichnungen richterlicher Videovernehmungen bei Sexualdelikten?

➔ Auswahlarchivierung

3. Handelt es sich um ein Verfahren mit politischem Hintergrund?

➔ B

4. Handelt es sich um ein herausragendes Strafverfahren?

➔ B

Bei allen anderen Verfahren können **Fragen nach der Art des AV-Beilage** in begrenztem Rahmen Orientierungshilfe bieten.

1. Handelt es sich um Überwachungskameraaufzeichnungen?

➔ i. d. R. V, im Zweifelsfall Abgleich mit Akte

2. Handelt es sich um die Videovernehmung eines Erwachsenen?

➔ A

3. Handelt es sich um Audioaufnahmen?

➔ B

4. Sonstige Beilagen?

➔ B

Im Zuge der Bewertung ist es hilfreich, zunächst in formaler Hinsicht abzugleichen, ob sich die (wesentlichen) Informationen nicht ohnehin schon als Ausdruck in der Akte befinden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss nach inhaltlichen Kriterien bewertet werden.

E. Bewertung von Hybridunterlagen der Staatsanwaltschaft Stuttgart – tabellarische Übersicht

[aus Datenschutzgründen in der vorliegenden Onlineversion nicht einsehbar]